

# Betriebsräte-Zeitschrift



## für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Stuttgart  
Erscheint alle 14 Tage \* Verantwortlich für die Redaktion: Robert Dikmann

3. Jahrg.

Stuttgart, 10. Juni 1922

Nummer 13

### Inhaltsverzeichnis:

1. Das Arbeitsgerichtsgesetz (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
2. Der Reichsverband der deutschen Industrie (Dr. Robert Einstein).
3. Zur Diskussion des Achtstundentags.
4. Sozialisierung und Betriebsräte in Oesterreich (Dr. Käthe Pic-Leichter, Wien).
5. Die deutsche Seeschifffahrt (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
6. Die Grundzüge des Eisenbanes (Viel).
7. Bürokratische Zwangsjacke der Gewerbeärzte.
8. Unfallverhütung durch die Betriebsräte (Seb. Lauterbach, Stuttgart).
9. Kleine wirtschaftliche Nachrichten.

## Das Arbeitsgerichtsgesetz

### Ein neuer Vorstoß der Reaktion

Tony Sender, Frankfurt a. M.

Dem sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags ist vom Reichsarbeitsministerium wieder ein Gesetzentwurf zugegangen, der seine reaktionäre Herkunft mit unverblümter Offenheit zur Schau trägt. Es handelt sich um den Referentenentwurf für das **Arbeitsgerichtsgesetz**, nach dem unter **Beseitigung der bestehenden Kaufmanns- und Gewerbegerichte** bei den Amtsgerichten durch die Landesjustizverwaltung Arbeitsgerichte gebildet werden. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats über die **Dienstaufsicht** und die **Geschäftsführung** allgemeine Anweisungen erlassen.

Zuständig sind die Arbeitsgerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus Tarifverträgen und den Fällen der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes, unter Ausschluß der Beamten und Angehörigen von Reichswehr und Marine.

Den Vorsitzenden, der ein planmäßiger Richter des Amtsgerichts ist, bestellt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung.

Außerdem sollen bei den **Landgerichten** durch die Landesjustizverwaltung **Landesarbeitsgerichte** gebildet werden. Aber hier erkennt schon der Entwurf

die mangelnde Zweckmäßigkeit der territorialen Gliederung der ordentlichen Gerichte dadurch an, daß er bestimmt, es könne für die Bezirke mehrerer Landgerichte, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet ein gemeinsames Landesarbeitsgericht errichtet werden. Dabei kann der Sitz des Landesarbeitsgerichts auch außerhalb des Ortes seinen Sitz haben, an dem ein Landgericht besteht.

Die Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts — also beamtete Richter — haben das Recht, Laienbesitzer, die sie als unfähig ansehen, ihres Amtes zu entheben. Welch reiches Betätigungsfeld für Paschagelüste!

Interessant ist auch die Zusammensetzung des **Reichsarbeitsgerichts**, das als Zivilsenat beim Reichsgericht errichtet werden und bestehen soll: aus fünf Mitgliedern des Reichsgerichts einschließlich des Senatspräsidenten als Vorsitzenden und je **einem** Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Reichsarbeitsrichter; obendrein erhält auch noch das Präsidium des Reichsgerichts die Befugnis, die Reichsarbeitsrichter ihres **Amtes zu entheben**. Und damit die Justizbürokratie lückenlos schalten könne, fügt noch ein § 69 hinzu, daß die nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergehenden Beschlüsse (hierbei kann es sich in erster Linie um grundsätzliche Entscheidungen handeln) ohne Mitwirkung der Reichsarbeitsrichter erlassen werden.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen ständigen Vorsitzenden der bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte können (nicht müssen!) auf ihren Antrag als Vorsitzende von Arbeitsgerichten übernommen werden.

Soweit die hauptsächlichsten Bestimmungen des Entwurfs. Ein noch interessanteres Dokument aber ist die ihm beigegebene Begründung, die ein widerspruchsvolles Gemisch von reaktionären Geständnissen und Unwahrscheinlichkeit darstellt — getreu jesuitischen Grundsätzen folgend.

Eingangs der Ausführungen wird die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Rechtsprechung auf arbeitsrechtlichem Gebiet und die **Art** der Lösung, wie sie das Reichsarbeitsministerium nunmehr vorschlägt, damit motiviert, daß man den Entwurf unter Berücksichtigung

**„auch rechts- und finanzpolitischer Gesichtspunkte sowie der eingehend begründeten Stellungnahme des 32. deutschen Juristentages“**

fertiggestellt habe. Also den Wünschen der reaktionärsten zünftigen Justiz ist man im Reichsarbeitsministerium verständnisvoll willfahren, weil — wie es auf Seite 3 der Begründung weiter so schön heißt — auf diese Weise

**„eine nicht nur von politischen Einflüssen freie, sondern auch sachkundige Geschäfts- und Prozeßleitung gesichert wird.“**

Hier wird die eigentliche Absicht offen ausgesprochen, aus der man die einzige soziale Gerichtsbarkeit der Kaufmanns- und Gewerbegerichte beseitigen will, indem man ihnen den versteckten Vorwurf einer politisch beeinflussten Rechtsprechung macht. Damit ist aber nichts anderes gemeint als das soziale Verständnis, durch das sich diese Sondergerichte von der zünftigen deutschen Rechtsprechung wohlthuend unterscheiden und an die man in der deutschen Monarchie nicht Hand anzulegen wagte. Nach den 3 $\frac{1}{2}$  Jahren Mords in der deutschen Republik, nach den grausamen Erfahrungen einer das Recht

berhöhnenden, das alte verachtete Staatsideal beschützenden und gegen die Arbeiter in der brutalsten Weise wütenden neu-deutschen Justiz, magt man es, sie als die Hüterin einer „von politischen Einflüssen freie“ Prozeßleitung hinzustellen. Das kann nicht anders als eine bewußte Provokation der gesamten Hand- und Kopfarbeiter Deutschlands aufgefaßt werden.

Die weiteren Gründe, die dann noch ins Feld geführt werden, sind nur als Scheingründe zu werten, die den Stempel der Unwahrhaftigkeit an der Stirne tragen. Da wird in erster Linie die **Kostenfrage** aufgeworfen. Die Finanzlage der Gemeinden habe diese außerstande gesetzt, die Kosten für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte weiter zu tragen. Schon aus Gründen der Ersparnis müsse darum die Angliederung an die ordentlichen Gerichte erfolgen. Nun haben wir aber schon oben skizziert, wie ein ganz neuer, zum Teil — wie bei den Landesarbeitsgerichten — von den ordentlichen Gerichten vollkommen losgelöster Aufbau geschaffen werden soll. Das Reichsarbeitsministerium hat daher vollkommen vergessen, weshalb diese neu zu errichtende Organisation bei den ordentlichen Gerichten etwa weniger Kosten verursachen soll, wie der Ausbau der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, und warum, in Zukunft die letzteren nicht in derselben Weise durch das Reich resp. die Länder finanziert werden könnten, wie es für die neu zu errichtenden Arbeitsgerichte vorgesehen ist. Denn die Gemeinden haben sich keineswegs gegen das Fortbestehen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, sondern lediglich gegen eine für sie unerträglich gewordene Belastung gewandt.

Ebenso wenig ernst zu nehmen sind nach dem Vorangegangenen nachstehende Phrasen der Begründung:

„Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Eingliederung der neuen Arbeitsgerichte auf die ordentlichen Gerichte und ihre Rechtsprechung in sozialer Hinsicht einen überaus segensreichen und belebenden Einfluß ausüben und sehr viel dazu beitragen wird, den gerade aus Arbeitnehmerkreisen nachdrücklich geäußerten Wunsch nach einer Durchdringung unserer ordentlichen Gerichte mit dem Verständnis für soziale Fragen zu erfüllen.“

Das ist der Köder, der für die Angestellten und Arbeiter ausgeworfen wird, damit sie in die Schlinge gehen! Pries man doch vorher noch als einen Vorteil der ordentlichen Gerichte, als einer „von politischen Einflüssen freie“ Rechtsprechung, was natürlich nichts anderes bedeutet, als daß sie frei ist von tieferem sozialen Verstehen und dieser Zustand wird auch in dem Gesetz schon dadurch hinreichend geschützt, daß der oberen Justizverwaltung weitgehendste Befugnisse eingeräumt und darüber hinaus Juristen, die Vorsitzenden der Landgerichte und das Präsidium des Reichsgerichts zu Vorgesetzten über die Laienrichter eingesetzt sind und ihnen das Recht der Maßregelung dieser Laienrichter zugestanden wird.

Nach solchen „Sicherungen“ läßt sich das Argument der günstigen Beeinflussung der ordentlichen Gerichte überhaupt nicht diskutieren. Denn wir können uns schlecht einen pädagogischen Erfolg in einem Erziehungsverhältnis versprechen, in dem der Lernende dem Erzieher übergeordnet ist und der letztere von seinem Schüler gemäßigelt werden kann!

Nicht minder fadenscheinig und unwahr ist das letzte Hauptargument der Notwendigkeit einer

### Vereinheitlichung

der gesamten arbeitsrechtlichen Jurisdiktion. Es bleiben auch nach dem vorliegenden Entwurf Sondergerichte für die Beamten und die Angehörigen der Reichswehr und Marine bestehen; außerdem bestimmt der § 81 des Entwurfes:

„Für das schiedsrichterliche Verfahren in Arbeitsstreitigkeiten gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren, soweit nicht in den §§ 82 bis 84 anderes bestimmt wird.“

Wonach man sich gezwungen sieht, die Gepflogenheit der Vereinbarung von Schlichtungsstellen in Tarifverträgen auch weiterhin aufrecht zu erhalten.

Nicht eine Vereinheitlichung, sondern einen neuen hierarchischen Aufbau schafft man mit dem neuen Gesetzesvorschlag. Wir haben schon wiederholt auf den unnötigen, verzweigten bürokratischen Instanzenbau hingewiesen, den man uns mit der Schlichtungsordnung bescheren will. Weitere Sozialgesetze stehen uns bevor, wie das Arbeitsnachweisgesetz, die Arbeitslosenfürsorge usw. Will man für jeden Zweck einen besonderen Behördenaufbau schaffen? Und ist es etwa Vereinheitlichung, wenn das Schlichtungswesen vollkommen vom Arbeitsgericht losgelöst wird, obwohl beides dem Wesen nach zusammengehört und in der Praxis der Sozialgerichte sich die Verbindung von Verwaltung und Justiz bewährt hat?

Auch wir haben uns stets für eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verwaltung ausgesprochen und tun dies heute mit größerem Nachdruck. Deshalb fordern wir, daß nicht Zusammengehöriges getrennt werde, sondern daß für das gesamte Gebiet des Arbeitsrechts ein auf dem Prinzip der Selbstverwaltung gebildetes Zentrum geschaffen werde, an das sich alle durch das einheitliche Arbeitsrecht zu schaffenden neuen Sozialorganisationen systematisch angliedern. Was der Gesetzentwurf aber will, das ist eine Zerreißung des organisch Zusammenhängenden, um ein wichtiges Gebiet des Arbeitsrechts Stellen auszuliefern, die von einer ganz anderen, dem Wesen des Arbeitsrechts fremden Ideologie heraus an die Materie herantreten, Stellen, die durch Herkunft und Schulung sich dazu berufen fühlen, die herrschende Gesellschaftsordnung und ihre Heiligsprechung des Privateigentums zu verteidigen. Bei dem neuen Arbeitsrecht aber handelt es sich um das werdende Recht einer um ihre Befreiung ringenden Klasse, um das Recht des Menschen, der kämpft gegen Willkür und Herrschaft und nach neuen, freien Lebensformen sucht. Die Anwendung und Auslegung des sozialen Arbeitsrechts darf darum nicht in Hände von Personen gelegt werden, die für dieses schwere, stets nach schöpferischer Neugestaltung verlangende Ringen kein Verständnis haben und auch nicht haben können, weil sie sich zur Verteidigung der bürgerlichen Gesellschaft berufen fühlen.

Darum dürfen die Arbeitsgerichte nicht den ordentlichen Gerichten, dem Wunsch der reaktionären Justiz gemäß, ausgeliefert werden, sondern die Angestellten und Arbeiter haben dem ihren geschlossenen Widerstand entgegenzusetzen und zu fordern: Einheitliches Arbeitsrecht verbunden mit einheitlicher Selbstverwaltung aller sozialen Organisationen.

# Der Reichsverband der deutschen Industrie

Dr. Norbert Einstein

Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Konsolidierung, die zwar nur eine Konsolidierung des Unternehmertums und nicht eine solche der Wirtschaft darstellt, zeigt sich in den Organisationen des Unternehmertums eine planmäßige Entwicklung. Die sozialen Aufgaben werden in treuen Händen wahrgenommen. In den Arbeitgeberverbänden versuchen Zehntausende von Beamten, die sozialen Rechte des Unternehmertums auszubauen. In den Lohnverhandlungen wacht der Syndikus auf eine unbedachte Äußerung eines Gewerkschaftsvertreters, um sie auszuschlachten. Das Betriebsrätegesetz wird an allen Paragraphen bellopft, um die dünnen Stellen aufzureißen. Dabei gehen von Zentralstellen Parolen aus, mit welchen Bestimmungen unsere Betriebsräte geplagt werden können, und die Leiter der Büros für Arbeiterangelegenheiten oder der sozialen Abteilungen in den Betrieben sind brutalere oder gemäßigtere Ausführungsorgane. Die ständig sich wandelnde Steuer-gesetzgebung erfordert in den Organen des Arbeitgebertums eine besonders aufmerksame Beobachtung und viele tausend Köpfe sind dabei, Mittel und Wege zu suchen, wie man durch die oft sehr weiten Maschen (siehe Umsatzsteuer!) des Gesetzes ent schlüpfen kann, ohne dabei Schaden zu nehmen.

Mit diesem großen Aufgabenkreis erschöpft sich die Tätigkeit der großen Unternehmerorganisationen jedoch nicht. Im Gegenteil kann gerade beobachtet werden, daß vor allem der Reichsverband der deutschen Industrie in letzter Zeit den Versuch gemacht hat, alle aktuellen Probleme der allgemeinen Wirtschaft in frischer Offensive anzupacken. Dabei ist in ganz kurzer Zeit in Vergessenheit geraten, daß der ständige Vorwurf der Industrie gegen die Revolutionsregierung darin bestand, daß sie wirtschaftliche Dinge mit politischen vermenge, und von der Seite der Industrie ist immer wieder die blanke und unpolitische Wirtschaft auf den Schild gehoben worden. Heute werden alle politischen Probleme von den Wirtschaftsverbänden, vor allem gerade vom Reichsverband der deutschen Industrie angepackt und die Parole des Kongresses der deutschen Arbeitgeberverbände in Köln lautete: Wirtschaftler, hinein in die Politik! Der Vorsitzende des Reichsverbandes der deutschen Industrie hat das wiederum unterstrichen bei der kürzlich mit großem äußeren Aufwand stattgefundenen Tagung in Hamburg und hat dieses Ziel in die Worte gekleidet: „Die Männer der Praxis dürfen in Zukunft nicht mehr den Leitern des Staates, den Männern der Parlamente und der Öffentlichkeit es überlassen, für die allgemeinen Interessen der deutschen Wirtschaft zu sorgen, sondern sie müssen sich der unvermeidlichen Pflicht bewußt werden, daß sie mitzuarbeiten haben an der Vorbereitung der Gesetze, an der Leitung des Staates und an der Erziehung des Volkes zu politischem und vor allen Dingen zu wirtschaftlichem Verständnis.“

Der Reichsverband kann im letzten Jahr auf eine sehr rege Tätigkeit zurückblicken. Der Verband besteht seit Februar 1919, seit dem Tage, als die Vertreter der früheren Spitzenorganisationen der deutschen Industrie, des Bundes der Industriellen und des Zentralverbandes deutscher Industrieller in Jena einstimmig die Schaffung einer einheitlichen Industrieorganisation beschlossen, die „auf dem Unterbau der fachlich, landschaftlich und

örtlich organisierten Industriegruppen errichtet, sich die Wahrung aller wirtschaftlichen Interessen der deutschen Industrie sich zur Aufgabe setzte.“ Die Anfänge für diese Gesamtorganisation der deutschen Industrie wurden zu Anfang des Krieges gelegt durch Bildung des Kriegsaussschusses der deutschen Industrie, welcher sich die Wahrung ihrer kriegswirtschaftlichen Interessen zur Aufgabe gemacht hatte. Aus diesem Kriegsaussschuß ging dann der deutsche Industrierat hervor, der allerdings nur von kurzer Dauer war und alsbald ersetzt wurde durch den Reichsverband der deutschen Industrie. Damit waren alle Gegensätze ausgeglichen, welche früher die beiden Spitzenorganisationen, Zentralverband deutscher Industrieller und Bund der Industriellen trennte und die sehr oft ein Gegeneinanderarbeiten der Wirtschaftsvertretungen zur Folge hatten.

Bei der zunehmenden Macht hat das deutsche Unternehmertum in den letzten Jahren seine Vertretungen ausgebaut. Es ist erinnerlich, wie gerade der Reichsverband zu den strittigen Fragen der Politik in der letzten Zeit Stellung genommen hat. In der Frage der Reparationsleistungen, des Wiesbadener Abkommens, der Entstaatlichung der Eisenbahn, der Kreditaktion der deutschen Industrie hat er nicht nur in engerem Umkreis der Wirtschaft entscheidend Stellung genommen, sondern hat sehr oft politische Konflikte heraufbeschworen oder bestehende politische Schwierigkeiten in starkem Maße beeinflusst. Man kann heute von dem Reichsverband der deutschen Industrie als von einer Nebenregierung sprechen, und wenn das Unternehmertum die Stellungnahme der Gewerkschaften während und nach dem Rapp-Butsch als einen unzulässigen Eingriff dieser wirtschaftlichen Vertretung der Arbeiterschaft in eine politische Situation bezeichnet, so hat in der Zwischenzeit der Reichsverband alle diese Interventionen der Gewerkschaften in starkem Maße überholt.

Leider ist bei der kürzlich stattgefundenen Hamburger Tagung kein Geschäftsbericht des Reichsverbandes erstattet worden. Er könnte sicherlich von einer starken Tätigkeit des Verbandes berichten, auch von Tätigkeiten, über die die Öffentlichkeit schlecht informiert ist. Und wenn anlässlich der letzten Tagung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände Herr Direktor Dr. **Bohnhöffer** einen Bericht über Propagandamaßnahmen der Vereinigung gegeben hat (der leider nur bruchstückweise in die Öffentlichkeit kam) und wenn dabei für eine großzügige Propaganda erhebliche Geldmittel bewilligt worden sind, so trifft diese Seite des Aufgabekreises für den Reichsverband noch in besonderem Maße zu.

Bei der ganzen Stellung, die der Reichsverband gegenwärtig einnimmt, hat seine Jahresversammlung deshalb große Bedeutung. Aber wenn man nach den teilweise im Wortlaut vorliegenden Berichten über die Verhandlungen der Tagung gefolgt ist, könnte man zwar manches Klagewort zitieren, das gesagt worden ist, jedoch muß man leider feststellen, daß der Reichsverband in keiner Weise auch nur Anregungen gegeben hat, wie man die schwere wirtschaftliche Lage in Deutschland überwinden kann. Der Einwand, den man von seiten der Industriellen gegen die Arbeitervertreter ständig hört, sie könnten nur wirtschaftliche Maßnahmen kritisieren und seien nicht imstande, bessere Wege zu weisen, ist, gemessen am Verhandlungsergebnis dieser Tagung, sehr einseitig. Zwar wurde über die Gefahr einer Wirtschafts-

krise andeutungsweise gesprochen. Aber wo bleiben die Maßnahmen, sie zu umgehen? Zwar hat Herr Dr. Sorge, der Vorsitzende des Präsidiums, beklagt, die erste Bedingung des Handels, richtig zu kalkulieren, sei heute unmöglich bei den ununterbrochenen Schwankungen aller Rohstoffpreise, aller Unkosten und nicht zum geringsten Teil aller Frachten, Steuern und Zölle. Aber wo bleibt der Hinweis auf die gesunkene Kalkulationsmoral? Zwar hat Herr Dr. Sorge Mitteilung gemacht, daß in manchen Industrien die Weltmarktpreise erreicht und hier und da überschritten seien, und er hat dauernd betont, daß, wenn die deutsche Wirtschaft mit Weltmarktpreisen rechnen müsse, vielen erst die Bedeutung der Tatsache fühlbar werde, daß wir ein teures Land mit sehr hohen Produktionskosten geworden sind. Aber wo bleibt der Hinweis der Unerklärbarkeit einer derartigen Situation? Denn ein großer Teil der Produktionskosten liegt unter dem Weltmarktpreis (wie zum Beispiel die Löhne). Wie kann deshalb der Weltmarktpreis erklärt werden? Herr Dr. Sorge und keiner seiner Kollegen hat auch nur mit einem Wort auf die Gepflogenheiten der Preisbildung der letzten Jahre hingewiesen. Herr Dr. Sorge hat weiter es angezweifelt, ob wir uns „den Luxus des allgemeinen Feierabends am frühen Nachmittag“ noch leisten können trotz der „ärmer“ gewordenen Wirtschaft. Aber er hat vergessen, nachzuweisen, daß die Wirtschaft zwar ärmer, aber der Besitzer von Sachwerten und Produktionsmitteln reicher geworden wäre.

Zweck der Tagung sollte es sein, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie der Gefahr einer Absatzkrise vorgebeugt werden kann. Solange die äußere Kaufkraft der Mark geringe als die innere war, war der Latbestand nicht geklärt über die Höhe der deutschen Produktionskosten. Nun aber, da die innere Kaufkraft der Mark sich schneller entwertet hat als wie die äußere, wird das offenbar. Aber ein Hinweis auf die Notwendigkeit und die Möglichkeit geringerer Produktionskosten wurde vergebens erwartet. In dem sachlich interessanten Referat des Herrn **Max Warburg** über „Deutsche und internationale Finanzprobleme in ihrer Bedeutung für die Industrie“ hat die Behauptung nicht gefehlt, daß „die Papiergewinne, die sich aus dem heutigen Bilanzsystem ergeben, eine vollkommen falsche Steuerfähigkeit zeitigen.“ Warburg hat sich sogar zu dem Geständnis durchgerungen, „das Steuergesetz berücksichtige nicht genügend die Wertverschiebungen und vernichte geradezu jede Bilanzwahrheit und Klarheit“. Hätten sie den Gipfel der Vollkommenheit erreicht, dann würden die Bilanzen noch gefälschter. Je besser eine Steuergesetzgebung ist, um so schwieriger ist die Verschleierung der Gewinne. Im übrigen fehlt in diesem Referat, wenn auch in der glücklichsten Motivierung, die möglich ist, nicht die Anführung all der Argumente, mit denen die Industrie jeden Versuch zur Stabilisierung der Währung bekämpft. Die Ablieferung der Ausfuhrdevisen wird bekämpft, weil durch diese Maßnahme der Export stark eingeschnürt würde, und außerdem trage der Staat durch den Fakturierungszwang in ausländischen Wäluen dazu bei, im Ausland und im Inland die Mark als Zahlungsmittel zu entwerten. Weiter glaubt Warburg nicht, daß diese Entwertung geringer ist, wenn das Reich dauernd für seine Reparationszahlungen Devisen hereinbekommt. Die Mark hat sich nie so schnell entwertet wie damals, als die Regierung plötzlich gezwungen war, zu Reparationszahlungen Devisen einzukaufen. Es tauchten

weiter alle Probleme der gegenwärtigen Finanzpolitik auf, auch das Problem der Anleihe. Warburg glaubt, daß neben der Sicherung für die Anleihe die Zeichnung noch reizvoller gestaltet werden kann durch die **Zubilligung von Steuerprivilegien**. Damit hat Warburg die Karten aufgedeckt.

Nach einer anderen Richtung hin aber ist der Verlauf des Kongresses noch wichtig. Es war ganz augenscheinlich die Absicht dieser Veranstaltung, die **Beziehungen der Industrie zum Handel und zur Landwirtschaft** zu festigen. Diese Entwicklung ist durchaus logisch. Je mehr die Wirtschaftsträger in zwei Gruppen, in die **Besitzer der Sachwerte** und in die **Nurbesitzer der Arbeitskraft** zerfallen, desto inniger muß der Zusammenschluß aller Sachwertbesitzer erfolgen.

Es ist deshalb ohne Zweifel, daß das geplante Hilfswerk der **Landwirtschaft** streng nach den Grundsätzen der Kreditaktion der deutschen Industrie ins Auge gefaßt wird. Je mehr in der Landwirtschaft die Organisation des Sachwertbesitzes und die Verständigung fortschreitet, desto inniger muß der Zusammenschluß mit den **Industrieherrschern** erfolgen.

Auch eine bessere Beziehung zum **Handel** rechtfertigt sich durch die Entwicklung der Dinge. Der vertikale Zusammenschluß der Industrie, der ein symptomatischer Ausdruck der letzten Wirtschaftsentwicklung ist, schlägt die Brücke zwischen den Unternehmern der Erzeugung und des Handels. Überall dort, wo die verschiedenen Gruppen der Produktion zusammensitzen, um über Wohl und Wehe eines ganzen Industriezweiges zu beraten, macht sich diese Annäherung bemerkbar. (Man braucht in diesem Zusammenhang nur an die Tatsache zu denken, daß im Eisenwirtschaftsbund die Gruppeneinteilung von Erzeugern und Verbrauchern und Händlern sich nicht mehr rechtfertigt, weil die verschiedenen Gruppen nicht nur effekten-kapitalistisch, sondern auch organisatorisch verbunden sind.)

Deshalb hat man sich in Hamburg auf die gemeinsamen Wege von Handel und Industrie besonnen, und das Referat, das über „Industrie und Welthandel“ gehalten wurde, hat deshalb die *Trouga dei* (Gottesfrieden) vorgeschlagen.

Die Verhandlungen bei der Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie, sachlich anregend, aber ohne jede Lösung der wirtschaftlichen Fragen, zeigen der Arbeiterschaft, daß sehr lebendige Kräfte am Werk sind, um die Unternehmerorganisationen nach innen und außen schlagfertig zu erhalten. Die Arbeiterschaft hat daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

## Zur Diskussion des Achtstundentags

\* Der Internationale Gewerkschaftsbund hat eine Erhebung über den Achtstundentag gemacht und sich an die ihm angeschlossenen Berufsorganisationen sowie an die internationalen Berufssekretariate mit der Bitte um Beantwortung folgender Fragen gewandt:

1. Fand der Achtstundentag bzw. die 48-Stundenwoche bis heute oder bis vor kurzem in den industriellen Unternehmungen Ihres Landes im allgemeinen tatsächlich Anwendung?

2. Wurden in der letzten Zeit seitens der Regierung, des Parlaments oder der Unternehmer Versuche gemacht, die Arbeitszeit im allgemeinen zu verlängern?
3. Wenn ja, hatten diese Versuche Erfolg? Und wodurch war es möglich, daß sie glückten?
4. Wenn nicht, welchem Umstande ist dies zu danken?
5. Führen die Unternehmer, wenn sie sich darauf berufen, daß in einem Nachbarland längere Arbeitszeiten als bei ihnen herrschen, Beweise dafür an?
6. Können Sie uns gegebenenfalls diese Beweise verschaffen?

Aus den eingegangenen Antworten seien folgende mitgeteilt, bei denen vor allem die Beantwortung der Frage 2 interessiert:

### Frankreich.

In der französischen Kammer wurde kürzlich vom Deputierten Messier ein Gesetzesentwurf eingebracht, der auf eine Revision des Achtstundengesetzes vom 23. April 1919 abzielt. Auch das Gesetz in seiner heutigen Gestalt gab den Unternehmern bereits in Zeiten von „Arbeitsdrang“ oder aus Rücksichten auf „nationale Notwendigkeiten“ Bewilligungen, um Ausnahmen zu verlangen.

Für diesen Zweck waren indes spezielle Durchführungsverordnungen seitens der Verwaltungsbehörden erforderlich, die jedoch bisher unterblieben sind, so daß das Gesetz in seinem vollen Umfange Anwendung finden konnte, soweit nicht eben durch die Schuld der Arbeiter selbst und ihre Passivität die Unternehmer zur Umgehung der Bestimmungen Veranlassung fanden.

Der in Rede stehende Gesetzesentwurf will nun den „Obersten Arbeitsrat“ ermächtigen, neben einer Liste aller jener Betriebe, auf die das Gesetz Anwendung finden soll, auch eine Liste jener Betriebe aufzustellen, für die Ausnahmen bewilligt werden können.

Nach Anhörung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hätte dann der Arbeitsminister endgültig darüber zu bestimmen, ob dem betreffenden Betrieb eine Verlängerung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit zu gestatten ist.

Der Antragsteller begründet seinen Entwurf mit Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaftslage Frankreichs, die in gewissen Industrien eine Verlängerung der Arbeitszeit erfordere.

Wie man sieht, werden in Frankreich dieselben Argumente wie anderwärts seitens der Unternehmer benützt, um unter dem Vorwand wirtschaftlicher und nationaler Notwendigkeiten den Achtstundentag zu sabotieren.

Gegen diese Kampagne, die sowohl von der Parlamentarstrübüne aus wie in der kapitalistischen Presse geführt wird, nimmt das französische Gewerkschaftsblatt „Le Peuple“ entschiedene Stellung. Es wirft der französischen Industrie vor, daß sie die Zustände „nicht in ihrem Zusammenhang sehe“. Die allgemeinen Kosten der französischen Industrie nehmen infolge der unwirtschaftlichen Art der Betriebsführung einen unverhältnismäßig großen Raum ein. Nicht das Gesetz über den Achtstundentag trage die Schuld, daß eine erfolgreiche Konkurrenz auf dem nationalen wie auf dem internationalen Markt nicht möglich ist. Trotzdem die Löhne notabene auf Grund der

gesetzlichen Bestimmung die gleichen geblieben sind, wie beim zehnstündigen Arbeitstag, spielen die wirklichen Herstellungskosten nicht die Hauptrolle. Was auf der Industrie heute lastet, sei die Vergangenheit, der Krieg mit seinen ruinösen finanziellen Folgen.

### Dänemark.

Seitens des Unternehmerverbandes wurde der Versuch gemacht, die Arbeitszeit zu verlängern. Die obengenannte Übereinkunft über den Achtstundentag (vom 17. Mai 1919) mit dem Unternehmerverband ist von diesem am 20. März dieses Jahres gekündigt worden. Da viele Verträge der Gewerkschaften über die Löhne und die übrigen Arbeitsbedingungen am 1. Februar ablaufen, haben die Unternehmer die Gelegenheit benutzt, um zu fordern, daß die Arbeitszeit auf 8½ und 9 Stunden verlängert wird.

Die Forderung auf Verlängerung der Arbeitszeit ist überall abgelehnt, und da unsere Organisationen ebenso die unbilligen Ansprüche der Lohnreduktionen der Unternehmer abgelehnt haben, werden vom 3. Februar ab ungefähr 100 000 Arbeiter mit Aussperrung bedroht. Unter unseren Organisationen herrscht volle Einigkeit, möglichst kräftigen Widerstand gegen den Angriff der Unternehmer zu leisten; die Stellung ist doppelt schwierig, weil wir im letzten Jahre von einer ökonomischen Krise getroffen wurden, die eine sehr große Anzahl Mitglieder arbeitslos gemacht hat. Zurzeit sind etwa 90 000 Arbeiter ohne Beschäftigung — gleich 25 Prozent der organisierten Arbeiter hier im Lande.

- Der Versuch, die Arbeitszeit zu verlängern, ist also noch nicht gelungen, und wir glauben daran, daß es uns möglich sein wird, den Angriff der Unternehmer an diesem Punkt zurückzuschlagen.

### Italien.

Die Unternehmer und die Industriellen haben bis heute nicht offiziell vorgeschlagen, die normalen, durch die Kollektivkontrakte festgesetzten Arbeitszeiten zu verlängern. Nur die Föderation der Unternehmer und Baumeister hat eine Einholung der durch schlechtes Wetter verlorenen Arbeitsstunden verlangt, und zwar so, daß pro Jahr 2496 Stunden gearbeitet wird. Die Föderation der Bauarbeiter steht zu diesem Vorschlage in Opposition, und die beiden Parteien stehen noch in Diskussion. Der eventuelle Konflikt wird in einigen Monaten ausbrechen, d. h. beim Ablauf der Kollektivkontrakte.

Der Arbeitstag wurde in den zerstörten Gebieten unter dem Druck der Gewaltakte der Faschisten, welche fast alle mit den Landarbeitern abgeschlossenen Verträge brachen, verlängert. Immerhin hat aber die Nationale Föderation der Landwirte die Abänderung der Arbeitszeit nicht offiziell verlangt.

In der „Information Sociale“ vom 27. Januar 1922 ist zu lesen, daß der Vorstand des Italienischen Gewerkschaftsbundes sich am 14. Januar in Mailand mit der Anwendung des Prinzips des Achtstundentages in Italien befaßte:

Nachdem die verschiedenen Reden angehört worden waren, in denen der Wunsch der Arbeitgeber auf Wiedereinführung der ehemaligen Arbeitszeit

behandelt wurde, ferner die von der Föderation der Arbeiter der Textilindustrie zur Sicherung der Annahme des Gesetzesentwurfs über den Achtstundentag eingeleitete Aktion sowie die auf die Verhütung der Diskussion dieses Entwurfs eingeleiteten Manöver der Arbeitgebergruppe der Kammer, nahm der Gewerkschaftsbund folgende Resolution an:

„Der Vorstand des Gewerkschaftsbundes erinnert die Regierung an die auf der Konferenz in Washington übernommene Verpflichtung, dem Parlament einen Gesetzesentwurf bezüglich der Einführung des Achtstundentages vorzulegen. Er lädt die sozialistische Parlamentsgruppe ein, in diesem Sinne eine ernsthafte Aktion einzuleiten.“

### Kanada.

Mit Versuchen zur Verlängerung der Arbeitszeit hatte man gegenüber den organisierten Arbeitern keinen großen Erfolg, doch bei den unorganisierten Arbeitern konnten eine große Anzahl Fälle festgestellt werden, wo der Arbeitstag auf 9 und 10 Stunden verlängert wurde. Die Ursachen der Erfolge der Arbeitgeber sind hauptsächlich in mangelhafter Organisation und dem wirtschaftlichen Druck auf die Arbeiter zu suchen, der durch die im Vergleich zum Rückgang in den Lebenskosten unverhältnismäßig starken Lohnreduktionen ausgeübt wurde.

Da vom Unternehmertum dauernd die Arbeiterschaft des einen gegen die des andern Landes ausgespielt wird, ist es notwendig, sich über die Entwicklung des Achtstundentags in allen Ländern dauernd zu informieren. Dies ist umso dringlicher, als die Organisation der internationalen Arbeitgeberverbände in letzter Zeit große Fortschritte gemacht hat. Die internationalen Konferenzen, die zur Lösung der Weltwirtschaftskrise beitragen sollen, werden auch das Arbeitszeitproblem erörtern, und dabei wird es nützlich sein, über die sich entwickelnden internationalen Absichten des Unternehmertums unterrichtet zu sein. Die verdienstvolle Erhebung des Internationalen Gewerkschaftsbundes müßte umgehend ergänzt werden, denn in den allerletzten Wochen läßt sich in allen Ländern eine zunehmende Propaganda gegen den Achtstundentag beobachten. Wenn sich die Anzeichen einer sich bessernden Wirtschaftslage in England und Amerika mehren, wird mit einem kräftigen Vorstoß der Unternehmer zu rechnen sein. Die Offensive gegen den Achtstundentag gerade auch in Deutschland wird mit allen Anstrengungen geführt. Es ist unerlässlich, daß die Arbeiterschaft die Wichtigkeit der Frage erkennt.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Sozialisierung und Betriebsräte in Oesterreich

Dr. Rätke Pich-Leichter, Wien

Die österreichische Sozialisierungsaktion, die in den Frühlingstagen von 1919 unter dem Eindruck des Fortschreitens der Revolution in den Nachbarstaaten mit so weitgehenden Plänen eingesetzt hatte — stand doch damals ein weitgehendes Enteignungsgesetz und die Überführung ganzer Wirtschaftszweige, der Großeisenindustrie, Kohlenbergbau, Forste und Holzindustrie im Parlament zur Verhandlung —, ist durch das Abebben der Revolution rings

um Österreich und durch die politische und wirtschaftliche Abhängigkeit dieses kleinen Landes in das Stadium bloßer Vorarbeiten zurückgedrängt worden. Wer es aber in dieser Zeit miterlebt hat, wie eigentlich der ganze mitteleuropäische Sozialismus der Frage der Sozialisierung hilf- und ratlos gegenüberstand, wie damals im Augenblick der Verwirklichung erst das Kopferbrechen über die Methoden der Sozialisierung begann und damals erst die Erkenntnis der ungenügenden geistigen Vorbereitung und wirtschaftlichen Schulung der Arbeiterschaft einsetzte, der weiß, daß diese Vorarbeit für die zukünftige Sozialisierung eine der wichtigsten Aufgaben ist, die der Nachkriegssozialismus zu leisten hat. Und deshalb kämpfen wir auch in Österreich darum, die Arbeiterschaft trotz aller Wirtschaftsnot der Gegenwart und der aufreibenden politischen Tageskämpfe diese Arbeit für ihr eigentliches Zukunftsziel nicht vergessen zu lassen.

Die revolutionäre Periode konnte doch noch ausgenützt werden, um zwei wesentliche Voraussetzungen der Sozialisierung zu schaffen. Die eine waren die **Betriebsräte**. Wenn das österreichische Betriebsrätegesetz so oft als Muster dem deutschen oder gar dem tschecho-slowakischen gegenübergehalten wird, so gilt das nicht so sehr für seine einzelnen Bestimmungen. Auch in Österreich hat die bürgerliche Majorität den ursprünglichen Gesetzentwurf verwässert, seine Geltung auf Großbetriebe beschränkt, die Landwirtschaft ausgenommen, die Verwaltungsbefugnisse beschnitten, im großen und ganzen trägt es aber doch im Gegensatz zum deutschen und zum tschechischen den Stempel der Revolutionstage, in denen es entstanden ist. Das österreichische Betriebsrätegesetz ist als Sozialisierungsgesetz eingebracht worden. Sein Zweck ist, wie es in der Begründung zum Gesetz heißt, „durch eine weitgehende Demokratisierung des Betriebes dem Gedanken der Mitwirkung von Arbeitern und Angestellten an der Sozialisierung und wo diese zunächst nicht in Betracht kommt, an der Betriebsführung zum Durchbruch zu verhelfen.“ Also nicht „die Wahrung des Betriebsinteresses“ oder die bloße Legalisierung des alten gewerkschaftlichen Vertrauensmännerstems sollte durch die Betriebsräte erfüllt werden, sondern in ihnen sollten aus der Arbeiterschaft die **Organe der Sozialisierung** geschaffen werden. Die praktische Durchführbarkeit aller geplanten Enteignungs- und Sozialisierungsmaßnahmen sollte dadurch gewährleistet sein, daß in jedem Einzelbetrieb Organe der Arbeiterschaft die tätige Mitverwaltung und Kontrolle ausüben. Dort aber, wo weitgehende Sozialisierungsmaßnahmen noch nicht möglich waren, sollte mit den Betriebsräten die Arbeiterschaft in die Betriebsführung und Wirtschaftsverwaltung eindringen und so für ihre zukünftigen Aufgaben geschult werden.

War die Schaffung der Durchführungsorgane die erste Voraussetzung der Sozialisierung, so mußte andererseits auch die **Form der Sozialisierung** geschaffen und erprobt werden. Die sozialistische Literatur der Vorkriegszeit hat sich darüber den Kopf nicht zerbrochen. Dazu schien das Ziel zu fern. Man glaubte, mit dem Schlagwort der „Enteignung der Produktionsmittel“ auskommen zu können und alles weitere waren dann starre staatssozialistische Vorstellungen auf der einen, planlose syndikalistische auf der andern Seite. Erst in der Nachkriegszeit rang sich in den sozialistischen Bewegungen aller Länder die Erkenntnis durch, daß Sozialisierung weder Belastung der Wirt-

schaft durch einen neuen bürokratischen Verwaltungsapparat noch unzentralisierte Syndikalisierung bedeuten dürfe, sondern daß ein Weg gefunden werden müsse, in dem der Gedanke der planmäßigen Wirtschaft für den Bedarf und der Selbstverwaltung der Arbeiterschaft im Einzelbetrieb und im Industriezweig gewahrt sei. Was die russische Bewegung heute in bitterer Erfahrung einsehen lernt und wozu sich die Theorie der englischen Gildensozialisten durchringt, das war in Oesterreich durch den „Weg zum Sozialismus“ von Otto Bauer von Anfang an Programm. Jeder einzelne Wirtschaftszweig sollte durch einen Verwaltungsausschuß, bestehend aus Arbeitern, Konsumenten und Staatsvertretern, verwaltet werden. In den „gemeinwirtschaftlichen Anstalten“ war diese Verwaltungsform Gesetz geworden. Aber in gleicher Weise wie der Tätigkeitskreis der Betriebsräte wurde auch der Geltungsbereich dieser gemeinwirtschaftlichen Anstalten von den ursprünglichen Zielen auf bescheidenere zurückgedrängt. Für ganze Wirtschaftszweige waren sie gedacht gewesen — die wirtschaftliche und politische Unmöglichkeit, an die Übernahme ganzer Wirtschaftszweige zu schreiten, beschränkte sie auf Einzelbetriebe. Statt dort einzusetzen zu können, wo die kapitalistische Konzentration und die Höhe der technischen Entwicklung die Sozialisierung erleichtert, war man gezwungen, dort vorzugehen, wo reibungsvolle Enteignungsmaßnahmen überflüssig waren, nicht im höher entwickelten Privatbetrieb, sondern im rückständigen schlechtverwalteten Heeresbetrieb. Dazu kamen auch noch praktische und prinzipielle Bedenken dagegen, mitten in der Hochflut der kapitalistischen Wirtschaft derartige isolierte nichtkapitalistische Inseln zu schaffen. Nur wenn man an diese Arbeit in dem Bewußtsein heranging, daß das alles keine Sozialisierung, wohl aber im gewissen Sinn wirksame Vorarbeit für die Sozialisierung sei, wenn man bemüht war, das auch der Arbeiterschaft unaufhörlich vor Augen zu halten, um eine Diskreditierung der Idee der Sozialisierung zu vermeiden, wenn man in diesen gemeinwirtschaftlichen Anstalten vor allem die Erprobung neuer Wirtschaftsformen und die wirksamsten Schulungsstätten für die Betriebsräte sah, konnte diese Arbeit geleistet werden.

Zunächst als Erprobung der zukünftigen Sozialisierungsform. Es sind bisher eine ganze Reihe solcher gemeinwirtschaftlicher Anstalten geschaffen worden. In den „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken“, die vom Staat, der Großeinkaufsgesellschaft der Konsumentenvereine für die städtischen Konsumenten, der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle für die ländlichen Konsumenten, den Betriebsräten und der Schuhmachergewerkschaft für die Arbeiter verwaltet werden, besteht eine solche gemeinwirtschaftliche Anstalt auf dem Gebiet der Lederindustrie. Durch die „Oesterreichische Heilmittelstelle“, in der die Krankenkassen die Stelle der Konsumenten einnehmen, ist die gemeinwirtschaftliche Verwaltung in einen Betrieb der chemischen Industrie eingedrungen, in der „Gemeinwirtschaftlichen Siedlungs- und Baustoffanstalt“, in der neben dem Staat die Gemeinde Wien und der oesterreichische Siedlungsverband als Hauptabnehmer in der Verwaltung sitzen, ist ein gemeinwirtschaftlicher Betrieb in der Baumaterialien- und Holzindustrie geschaffen, in den „Steirischen Fahrzeugwerken“ im Transportwesen. Der größte dieser Betriebe ist aber das Wiener „Arsenal“, ein auf Friedensproduktion umgestellter ehemaliger Heeresbetrieb, in dem gegen-

wärtig 3000 Arbeiter beschäftigt sind und das mit seiner Maschinenproduktion, seiner Gießerei, seiner Schmiede und seinem demnächst eröffneten Stahlwerk einen der Hauptbetriebe der österreichischen Metallindustrie darstellt. Auch hier sitzen neben Staatsvertretern und Vertretern der großen Konsumentenorganisation die Betriebsräte, Vertreter des österreichischen Metallarbeiterverbandes und des Bundes der Industrieangestellten in der Verwaltung. Kleinere gemeinwirtschaftliche Anstalten bestehen noch, um die Errichtung anderer großer in den ehemaligen Heeresbetrieben Wöllersdorf, Fischamend und Wörth, um die Überführung der bürokratisch geleiteten Staatsbetriebe, namentlich des Tabakmonopols und der Salinen in gemeinwirtschaftliche Anstalten wird gegenwärtig gekämpft.

All das sind erst Versuche. Aber einiges an praktischer Erfahrung hat sich für die Arbeiterschaft bereits jetzt aus diesen Versuchen ergeben. Zunächst die großen **Schwierigkeiten**, die dieser Arbeit entgegenstehen. Nicht daß jeder einzelne gemeinwirtschaftliche Betrieb in zähem Ringen unseren Bürgerlichen abgerungen werden muß — das zeigt uns ja nur, daß es sich hier um neue Machtpositionen der Arbeiterschaft handelt. Aber die wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind ungeheuer groß. Die gemeinwirtschaftlichen Anstalten stehen einer gegen sie **besonders erbitterten kapitalistischen Konkurrenz** gegenüber und sie müssen unter erschwerten Bedingungen damit fertig werden. Das zeigt sich vor allem in der Frage der **Kapitalsbeschaffung**. Als selbständiger kaufmännischer Betrieb will man nicht auf Staatszuschüsse angewiesen sein und noch weniger will man sich unter den Einfluß des Bankkapitals begeben, die Arbeiterorganisationen sind nicht kapitalkräftig genug, um ihre eigenen Schöpfungen zu erhalten. Die gegenwärtig bei uns auch für die Privatindustrie empfindliche Geldknappheit verstärkt diese Schwierigkeiten. Staatskredite, die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, ihre Unterbringung bei öffentlichen Körperschaften oder Sozialversicherungsinstituten haben bisher über diese Geldkrisen hinweggeholfen. Aber das Problem bleibt weiter bestehen; ein weiteres ist die **Absatzfrage**. Diejenigen gemeinwirtschaftlichen Anstalten, die **Bedarfsartikel des organisierten Konsums** erzeugen, können am ehesten dem Ziel jeder Sozialisierung, der Erzeugung für den Bedarf, entsprechen und gleichzeitig wirtschaftliche Schwierigkeiten vermeiden. So werden beispielsweise die Erzeugnisse der schuhgemeinwirtschaftlichen Anstalt unmittelbar von den Konsumorganisationen übernommen und dem Konsum zugeführt, die der Heilmittelstelle von den Krankenkassen, wo aber, wie beim „Arsenal“, Pflüge, landwirtschaftliche Maschinen, Guß, Möbel und Karosserien erzeugt werden, wird die Sache schon schwieriger. Wer sind hier die Konsumenten? Hier muß genau so gewirtschaftet werden wie im privatkapitalistischen Betrieb, die Verbraucher am freien Markt aufgesucht werden, was natürlich den Wert dieser gemeinwirtschaftlichen Einrichtung als Keimzelle der Sozialisierung mindert und zugleich ihren Bestand ungeheuer erschwert, namentlich in einer Zeit der Absatzkrise, wie sie auch uns gegenwärtig in Österreich erreicht. Große Schwierigkeiten bestehen weiter im **Ausfindigmachen geeigneter Betriebsleiter**. Staatskonsumenten und Arbeitervertreter bilden nur den Verwaltungsrat — die Anstaltsversammlung, wie es dort heißt —, sie müssen die richtigen Direktoren, die **Geschäftsleiter ausfindig machen**. Dem Proletariat stehen heute noch aus

feinen eigenen Reihen, wie aus denen der ihm nahestehenden Angestellten-schaft, technisch und kaufmännisch erstklassige Betriebsleiter nicht zur Verfügung, sie müssen noch auf kapitalistischer Seite gesucht werden. Die Kontrolle der Arbeiter- und Konsumentenvertreter ist aus Mangel an fachlicher Vorbildung oft noch nicht wirksam genug. So muß auch hier erst versucht und experimentiert werden. Nirgendwo hat sich die **Notwendigkeit der Gewinnung der Industrieangestellten-schaft für die Sache des Proletariats** so augenfällig gezeigt wie hier. Die eigentlichen Arbeiterfragen in den gemeinwirtschaftlichen Anstalten bieten neue Probleme. Die Arbeiterschaft untersteht den Kollektivverträgen der Privatindustrie. Es war unsere eigene Absicht, Besserstellungen zu vermeiden, keine syndikalistischen Einzelbestrebungen großzuziehen. So haben wir es zu vermeiden gewußt, daß den Arbeitern in gleicher Weise wie den öffentlichen Körperschaften oder den Konsumorganisationen ein Reingewinn zufließt. Was auf das Erträgnis der Arbeiter entfällt (ein Viertel des Reingewinns), kommt zur Hälfte in eine Gemeinschaftskasse für alle Arbeiter und Angestellten der gemeinwirtschaftlichen Anstalten, zur Hälfte wird es für gemeinsame Wohlfahrtszwecke verwendet. Wieviel Aufklärungsarbeit muß geleistet werden, welche Erfordernisse aber auch an die geistige Reife und die sozialistische Überzeugung der Arbeiter gestellt werden, um sie ohne die geringsten materiellen Vorteile unter vielfach erschwerten Arbeitsbedingungen an die gemeinwirtschaftlichen Arbeiten zu fesseln und in ihnen das Bewußtsein wachzuhalten, daß sie hier auf vorgeschobenem Posten um ein Stück weiterer Mitbestimmung der Arbeiter in der Wirtschaft und weiterer Vorarbeit für die zukünftige Sozialisierung kämpfen.

Diesem zähen Kampf ist es bis jetzt gelungen, zunächst einmal trotz Wirtschaftskrise und erschwelter Konkurrenzbedingungen die gemeinwirtschaftlichen Anstalten über Wasser zu halten. Sie sind durchweg aktiv, haben ihre Produktion nicht eingeschränkt, sondern erweitert und haben durch Ausschaltung von Zwischengewinnen vielfach zur Verbilligung des Konsums beitragen können. Aber wichtiger als diese Segenwartsleistungen ist uns die **Erfüllung ihrer Zukunftsaufgaben**. Wir haben in diesen gemeinwirtschaftlichen Anstalten die Möglichkeit, diese neue Wirtschaftsform heute in ruhigeren Zeiten zu erproben, ihre Vorzüge und ihre Mängel richtig einzuschätzen, und werden damit vielleicht der Gefahr entgehen, später einmal im Augenblick der Macht erst herumexperimentieren zu müssen und dadurch vielleicht gefährliche Rückschläge zu erleiden. Und ein wesentlicher Gedankengang dabei ist der, daß dann vielleicht diese schon bestehenden gemeinwirtschaftlichen Anstalten zum **Kernpunkt für die Sozialisierung ganzer Wirtschaftszweige** gemacht werden können, daß dann die gemeinwirtschaftlichen Anstalten, die wir heute schon in der Metallindustrie, chemischen Industrie, Holz- und Lederindustrie besitzen, eben der organisatorische Kern sein werden, um den herum und nach dessen Vorbild der ganze Wirtschaftszweig zu erfassen sein wird. Auch dafür kann man schon heute systematisch vorarbeiten. Wenn beispielsweise die Heilmittelstelle eine Gesellschaft zum Anbau von Arzneipflanzen gründet, sich an Unternehmungen der chemischen Industrie beteiligt, eigene Betriebe zur Verarbeitung dieser Chemikalien hat und dem Betrieb bis zu den Krankenkassen leitet, so ist das ein Versuch, den gemein-

wirtschaftlichen Betrieb aus seiner Isoliertheit herauszureißen und diesen kleinen Ausschnitt innerhalb des Wirtschaftszweiges vom Urprodukt bis zum Konsumenten zu erfassen. Das gilt in gleicher Weise, wenn z. B. die gemeinwirtschaftliche Baustoffanstalt Ziegelwerke, Holzschlagereien, Sägereien, Bau- und Möbeltischlereien und den Vertrieb an die Gemeinde, die Baugilde oder die Siedlungsgenossenschaften übernimmt. Damit dringt die gemeinwirtschaftliche Anstalt immer mehr in den Wirtschaftszweig ein, wird schon heute von der Privatindustrie unabhängiger und wird vor allem immer mehr zur Keimzelle einer zukünftigen sozialistischen Verwaltung des ganzen Wirtschaftszweiges.

Diese Arbeit hat aber für die zukünftige Sozialisierung noch einen besonderen Wert. Die Betriebsräte sind geschaffen, bilden in gewerkschaftlichen Fragen eine wichtige Unterstützung der Gewerkschaften, sorgen für die Besserstellung der Arbeiterschaft und für das Fortschreiten der Betriebsorganisation — aber mit ihrem Eindringen in die Wirtschaftsverwaltung, ihrer Ausbildung zu Organen der Sozialisierung steht es noch schlimm. Sie sind mit gewerkschaftlichen Fragen und Lohnkämpfen überhäuft, die Wirtschaftskrise trägt das übrige dazu bei, sie mit diesen Fragen voll auszufüllen. Ihre Vertretung im Verwaltungsrat, ihr Einblick in die Bilanz, in die Gewinn- und Verlustausweise, die Besprechungen mit dem Betriebsleiter sind durch das Gesetz gewährleistet, aber meist durch die weit überlegenen Unternehmervertreter illusorisch gemacht, von den Betriebsräten daher als unwichtig empfunden und längst nicht in dem Ausmaß ausgeübt, als es notwendig wäre. Betriebsräteschulen, wie sie von der Sozialisierungskommission, den Arbeiterkammern, den Gewerkschaften und der Partei über das ganze Land hin geschaffen werden, sind von größter Bedeutung, da sie Aufklärung über den Wert dieser Funktionen und sachliche Kenntnisse zu ihrer richtigen Ausübung vermitteln. Die praktische Schulung kann aber doch nur in der Praxis des Betriebs selbst erfolgen. Was heute im privatkapitalistischen Betrieb meist scheitert — das wirkliche Eindringen der Betriebsräte in die Verwaltung —, ist in der gemeinwirtschaftlichen Anstalt von vornherein gegeben. Hier sitzt der Betriebsrat neben dem Gewerkschaftsvertreter nicht als bloße Staffage in der Verwaltung, sondern als Mitteilhaber und Mitverantwortlicher. Er muß in allen Fragen der Betriebsführung mitentscheiden, denn er ist für ihre Führung mitverantwortlich. Er muß bei der Auswahl der richtigen Leitung, bei ihrer Kontrolle, bei allen Fragen nicht nur der Arbeiterschaft selbst, sondern auch technischer und kommerzieller Natur mitentscheiden und lernt hier in der täglichen, oft aufreibenden Praxis das Wesen der Betriebsführung. Und diese Funktionserweiterung wirkt natürlich auch anspornend auf die Betriebsräte der Privatindustrie. Nicht nur als Ansporn zur Schaffung neuer gemeinwirtschaftlicher Anstalten, sondern auch als Ansporn für die Erweiterung der Betriebsräterechte. Wenn beispielsweise die Betriebsräte der gemeinwirtschaftlichen Anstalt in ihrer Betriebsräteordnung festgelegt haben, daß keine Aufnahme oder Entlassung ohne ihre Zustimmung erfolgen darf, daß ihre Vertreter nicht nur, wie es im Gesetz heißt, in der kontrollierenden Körperschaft, der Anstaltsversammlung sitzen, sondern auch in der Geschäftsleitung, wenn die Betriebsleiter verpflichtet werden, in den im Gesetz vorgesehenen Besprechungen alle er-

wünschten Auskünfte zu erteilen, so finden diese Erweiterungen der Betriebsratsrechte auch in den Betrieben der Privatindustrie ihren Widerhall. Die Betriebsrätevereinigung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten, der alle Betriebsräte dieser Anstalten angehören, wird so zum Vorposten für den Ausbau des Betriebsrätewesens. Die gemeinwirtschaftlichen Anstalten sind heute die besten Schulungsstätten für die wirtschaftlichen Aufgaben der Betriebsräte und der Ausgangspunkt für die Erweiterung ihrer Rechte.

Das ist der Gesichtspunkt, unter dem wir heute in Österreich um die Errichtung von neuen und um die Erweiterung der bestehenden gemeinwirtschaftlichen Anstalten kämpfen. Schon die Erbitterung dieses Kampfes zeigt uns, daß man sie von gegnerischer Seite sehr wohl als neue gefährliche Machtpositionen der Arbeiterschaft empfindet. Gewiß — Sozialisierung bedeutet das für uns noch nicht, wir wehren uns auch gegen das Schlagwort der „sozialisierten“ Betriebe. Aber wenn wir in diesen gemeinwirtschaftlichen Anstalten die Form der Sozialisierung erproben, wenn hier Arbeiter und Konsumentenvertreter den Beweis erbringen, daß es auch ohne die berühmte „unentbehrliche Initiative des Privatkapitals“ geht, wenn vor allem hier in den Betriebsräten die Vertreter der Arbeiterschaft herangebildet werden, denen dereinst die Wirtschaft ruhig anvertraut werden kann, so leisten wir damit nützliche Vorarbeit für die zukünftige Sozialisierung.

## Die deutsche Seeschiffahrt

Lloyd Sender, Frankfurt a. M.

### III.

Vor dem Kriege besaß Deutschland in der Hamburg-Amerika-Paketschiffahrt-A.-G. (Hapag) und im Norddeutschen Lloyd die größten Schiffahrtsgesellschaften der Welt. Die im Jahre 1847 gegründete Hapag stand mit ihren 194 Dzeandampfern, die die ganze Welt bereisten, an der Spitze, während an zweiter Stelle der im Jahre 1857 gegründete Norddeutsche Lloyd mit seinen 135 Dzeandampfern stand, die Fahrten nach Nord- und Südamerika, Ägypten, Japan, China und Australien unternahmen.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß durch den Friedensschluß der deutsche Bestand an Seeschiffen zusammenschmolz, die Hapag mußte 178 von ihren 194 Dzeandampfern abgeben und der Lloyd behielt nur insgesamt 57 000 Tonnen Schiffsraum. Dagegen kam Amerika mit seinem staatlich subventionierten Schiffsbau mit an die Spitze der Welttonnage. Den deutschen Großreedereien blieb wohl eine glänzende, den ganzen Weltball umspannende Geschäftsorganisation und Verwaltung, über die andererseits die jüngere, wenn auch stärkere amerikanische Seeschiffahrt noch nicht verfügte. Dieser Tatbestand macht die Transaktion erklärlich, die zwischen deutschen und amerikanischen Reedereien abgeschlossen wurde und von dem Gedanken geleitet war, daß großer Schiffsbestand (auf amerikanischer Seite) mit altbewährter großzügiger Organisation (auf deutscher Seite) zusammengebracht werden sollte.

Im Sommer 1920 kam es zu einem Abkommen zwischen der Hapag und dem amerikanischen bedeutenden **Harriman-Konzern**, das seit dem 17. Januar 1921 zum deutsch-amerikanischen „Gemeinschaftsdienst“ geführt hat. Der Geschäftsbericht der Hapag für das Jahr 1921 betont, daß diese Verbindung sich aufs beste bewährt habe. Sie bezieht sich in erster Linie auf den **nord-amerikanischen Dienst** und hatte auch den gemeinsamen Ankauf einer ganzen Reihe von Großdampfern zur Folge.

Der Norddeutsche Lloyd seinerseits war den gleichen Weg gegangen und hatte engere Beziehungen zu der United States Mail Steamship Company angeknüpft; dieselbe mußte indes ihre Zahlungsunfähigkeit erklären und wurde mit Hilfe des amerikanischen staatlichen Schiffsamtes umgebildet in die **United States Lines**; zu dieser letzteren Gesellschaft unterhält der Lloyd enge Geschäftsverbindung in ähnlicher Weise wie die Hapag, wenn auch bei der Hapag das Verhältnis ein engeres sein dürfte.

Dieser Vorgang ist außerordentlich interessant, zeigt er doch, wie stark auf allen Gebieten die internationale Verfilzung des Großkapitals sich durchsetzt und wie in der Zeit, da die politischen Vertreter dieser Interessentkreise den engherzigsten nationalistischen Standpunkt vertreten, in der Praxis das Kapital über alle Landesgrenzen hinweg sich die Hände reicht unter dem Banner „gegenseitige Hilfe zur Förderung des Profits“.

Ist so auf internationalem Gebiet die Entwicklung in friedlicher Weise vor sich gegangen und hat den deutschen Großreedereien auch in den Jahren, da ihr eigener Flottenbestand nur ein recht minimaler war, Betriebseinnahmen ermöglicht, so zeigte sich auf dem deutschen Schiffsmarkt ein Moment der Beunruhigung. Durch das Auftreten des Großindustriellen **Hugo Stinnes** in der Seeschifffahrt ist ein neues, andersgerichtetes Prinzip in die Seeschifffahrt gebracht worden; hatte sich früher Stinnes damit begnügt, durch Beteiligung an der Hamburg-Amerika-Linie, in deren Aufsichtsrat er saß, seine Interessen zu wahren, so haben ihn seine immer ausgedehnteren Unternehmungen und sein Prinzip der vertikalen Vertrustung dazu gebracht, mit eigener Flagge zunächst nach Südamerika zu segeln, was zum Konflikt zwischen ihm und der Hapag und seiner Hinauswahl aus dem Aufsichtsrat führte; Stinnes hat dann weiterhin die **Kuba-Mexiko-Linie** eingerichtet und will auch die Ostasienfahrt in sein Programm aufnehmen. Da nun dem Stinnes-Unternehmen die alte, durchgeführte Weltorganisation noch fehlt, befürchten die anderen Großreedereien, daß er versuchen könnte, unter der Hand sich durch Erwerb eines größeren Aktienpaketes den maßgebenden Einfluß auf eine der alten Seeschiffahrtsgesellschaften zu verschaffen. Das führte zu Sicherungsmaßnahmen durch Ausgabe von mit mehrfachem Stimmrecht ausgestatteten Vorzugsaktien, wie zum Beispiel beim Norddeutschen Lloyd.

Das neue Prinzip aber, das mit Stinnes auf den Schiffsmarkt gebracht wurde, läßt sich wie folgt skizzieren:

Die deutschen Reedereien waren bisher selbständige Unternehmen, die dem Verlager der Ware als Uninteressierte gegenüberstanden und mit einer gewissen Objektivität den Transport der Güter vornahmen. Ob die Stinnes'schen Reedereien zu dieser gleichmäßigen Behandlung aller Transportgüter stets bereit sind, wird deswegen angezweifelt, weil Stinnes selbst mit seinen

übrigen industriellen Unternehmungen zugleich sein eigener Importeur und Exporteur und obendrein noch großer Kohlenlieferant ist. Daß er seine eigenen Unternehmerinteressen voranstellen wird, ist schon deshalb nicht zu bezweifeln, weil das ja einer der Hauptgründe seiner ganzen vertikalen Industrieorganisation ist. Benachteiligt können dadurch nicht nur die alten bestehenden selbständigen Reedereien werden, sondern ebenso die Verleger selbst, was sich allerdings erst in Zeiten günstiger Konjunktur und starken Güterandrangs voll auswirken kann. Das Industrie- und Finanzkapital in seiner höchsten Potenz kennt eben nur ein Streben nach bestmöglicher Gewinnerzielung und vertritt den Grundsatz der Rücksichtslosigkeit nicht nur gegen die Arbeiter und Angestellten, sondern in nicht minderem Maße gegen das konkurrierende, schwächere Kapital.

Das Reich jedoch hat alle Ursache, mehr als diese Art der „inneren Überfremdung“ die äußere Überfremdung zu fürchten. Umgekehrt scheint jedoch das Interesse der Schiffsaktionäre zu sein und so bot sich wieder einmal Gelegenheit, den Widerstreit zwischen Staats- und Privatinteresse festzustellen: Es besteht ein von der Regierung erlassenes Verbot der Veräußerung von Schiffsaktien an das Ausland, um so das Eindringen ausländischen Einflusses in die Reedereien zu verhindern; ein Standpunkt, der von den Reedereien um so mehr gewürdigt werden sollte, als das Reich zum Wiederaufbau der Flotte ihnen Milliarden zur Verfügung gestellt hat. Dennoch hatte der Vorstand der Hamburger Wertpapierbörse beim Reichswirtschaftsministerium die Aufhebung des Verbots beantragt, ein Antrag, der allerdings ablehnend beantwortet wurde.

Inzwischen macht sich wieder wie vor dem Kriege innerhalb der deutschen Reedereien das Streben nach Bildung von Betriebsgemeinschaften geltend, um durch Preisabreden die gegenseitige Konkurrenz auszuschalten; aber auch bei den internationalen Konventionen hat sich die deutsche Seeschifffahrt wieder Eingang verschafft.

So ist in einer im November v. J. in London abgehaltenen Tagung die Hamburg-Amerika-Linie der

### Atlantic Conference

beigetreten, nachdem die ihr verbündete United American Lines (Harriman-Gruppe) derselben bereits einige Monate angehörte. Dieser für die nordatlantische Schifffahrt zunächst für den Zwischendeckverkehr gebildeten Gruppe gehören nunmehr folgende Mitglieder an:

American Line  
 Baltic American Line  
 Compagnie Générale Transatlantique  
 Canadian Pacific  
 Anchor Line  
 Anchor-Donaldson Line  
 Cunard Line  
 Holland-Amerika-Linie  
 Red Star Line  
 Norwegische Amerika-Linie

Skandinavische Amerika-Linie  
 Schwedische Amerika-Linie  
 The Royal Mail Steam Packet Company  
 United American Lines  
 Hamburg-Amerika-Linie  
 United States Lines  
 White Star Line  
 White Star Dominion Line  
 Cosulich-Linie

Ferner ist die Hamburg-Amerika-Linie ebenso wie die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft am 4. November 1921 in die

**Outward and Homeward Brazil & River Plate Steerage Passenger Conference und South American Saloon Passenger Conference** für Zwischendeck und Kajüte aufgenommen worden. Diese südamerikanischen Konferenzen, denen auch der Norddeutsche Lloyd angehört, haben folgende Mitglieder:

Chargeurs Réunis  
Compagnie de Navigation Sud-Atlantique  
Compania Transatlantica  
Pinillos Izquierdo y Cia.  
The Royal Mail Steam Packet Company  
The Pacific Steam Navigation Company  
Lamport & Holt Ltd.  
Koninklijke Hollandsche Lloyd  
Transports Maritimes

Compagnie France-Amérique  
Lloyd Latino Navigazione Generale Italiana  
La Veloce  
Lloyd Sabauda  
Transatlantica Italiana  
Transoceanica  
Cosulich-Linie  
Hamburg-Amerika-Linie  
Norddeutscher Lloyd  
Hamburg-Südamerikanische D.-G.  
Skogland-Linie

In der Fahrt nach Ostasien sind die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd dem

### Far Eastern Homeward Pool

wieder beigetreten, der sich nunmehr aus folgenden Beteiligten zusammensetzt:

Peninsular and Oriental Steam Navigation Company  
The Nippon Yusen Kaisha  
Norddeutscher Lloyd  
The Ocean Steam Ship Company, Limited

The „Glen“ Line  
The „Shire“ Line  
The „Ben“ Line  
The China Mutual Steam Navigation Company, Limited  
Hamburg-Amerika-Linie

Endlich ist die Hamburg-Amerika-Linie ebenso wie der Norddeutsche Lloyd der

### Outward Conference nach den Straits, China und Japan

beigetreten und damit wieder Mitglieder des Frachtabatt-Abkommens geworden, dem noch folgende andere Linien angehören:

Peninsular and Oriental Steam Navigation Company  
The Oceanic Steam Ship Company, Limited  
Messageries Maritimes  
The Nippon Yusen Kaisha  
The „Glen“ Line  
The „Shire“ Line  
The „Ben“ Line  
The China Mutual Steam Navigation Company, Limited

The „Mogul“ Line, The Osaka Shosen Kaisha  
Dänisch-Ostasiatische Kompagnie  
Russisch-Ostasiatische Dampfschiffahrts-Gesellschaft  
Schwedisch-Ostasiatische Kompagnie  
Ellerman Line  
Holland-Ostasien-Linie  
Stoomvaart Maatschappij „Nederland“  
Rotterdammer Lloyd  
Compania Transatlantica

Schließlich gehört noch der Norddeutsche Lloyd der Konferenz für die Afrikafahrt an.

Von der deutschen Schifffahrt bedeutet es eine Politik auf weite Sicht, wenn sie diesen genannten Konventionen beiträt, weil sie ja gegenwärtig durch den Tiefstand der deutschen Währung auch bei niedrigen Frachtraten noch Profit erzielen kann; aber auf der anderen Seite hat sie ja gegenwärtig nur einen geringen Schiffsbestand und ist daran interessiert, in einigen Jahren mit ihrem wieder vermehrten Schiffsraum und bei möglicherweise veränderten Verhältnissen innerhalb der Weltschifffahrt ihren Platz behaupten zu können.

Für die deutsche Volkswirtschaft und insbesondere die arbeitende Klasse bedeutet diese Pool-Ringbildung natürlich keinerlei Vorteil, sondern durch Hochhaltung der Frachten eher eine Preisverteuerung; auch hier wiederum findet sich das internationale Kapital zu harmonischer Arbeit mit dem Zweck allgemeiner Profitsicherung zusammen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch zwischen der russischen Sowjetregierung und der Hamburg-Amerika-Linie vor einiger Zeit eine Abrede getroffen wurde, die zur Gründung der **Deutsch-russischen Transportgesellschaft** geführt hat.

## Die Grundzüge des Eisenbaues

Von Viel

(Fortsetzung)

### Die Einzelteile und ihre besondere Formgebung.

Ein Eisenbauwerk besteht aus oft sehr vielen größeren Einzelteilen, die jeder für sich eine stattliche Konstruktion bilden. Es seien die wichtigsten betrachtet.

#### a) Säulen.

Säulen haben zumeist die Aufgabe, Dächer oder Geschopfedecken zu tragen. Daneben können ihnen noch andere Konstruktionsteile, beispielsweise Kranbahnen, aufgelagert sein. Sie haben also in erster Linie lotrecht wirkende Lasten oder Kräfte aufzunehmen und werden von diesen in ihrer Längsrichtung auf Druck und gleichzeitig auf Anziehung beansprucht.

Sehr häufig wird nun aber die Säule durch noch eine zweite Gruppe von Kräften beansprucht, die mehr oder weniger wagrecht wirken und meist aus dem Winddruck auf Dach und Seitenwände stammen, aber auch durch Seitenzug von Laufkränen, durch Transmissionen u. dergl. entstehen können. Obgleich ihre Beträge meist zahlenmäßig gegen die der ersten Gruppe sehr zurücktreten, sind es doch vorzüglich ihre Wirkungen, die bei Bemessung des Säulenquerschnittes ausschlaggebend sind, denn sie pflegen in beträchtlicher Höhe anzugreifen und verursachen dadurch oft schwer aufzunehmende Biegungsbeanspruchungen.

Liegen die lotrechten Belastungen genau in der mathematischen Mittelachse der Säule auf, so spricht man von einer „zentrischen“ Belastung, andernfalls von einer „exzentrischen“. Letztere wird sehr ungern gesehen, da sie Biegungsbeanspruchungen hervorruft, die sich denen aus den wagrechten Kräften meist hinzugesellen, selten sie aufheben. Kranbahnen zum Beispiel üben stets in hohem Grade diese Wirkung aus und werden deshalb gern auf besondere Säulen „zentrisch“ gelagert, die man als „Beiständer“ der Hauptsäule anfügt.

Die ganze Sachlage bringt es mit sich, daß die Säule ihren größten Querschnitt am Fußende, ihren schwächsten am Kopfende hat. Dazwischen erfolgt seltener eine allmähliche Verjüngung, häufiger eine solche in Absätzen.

Der aufgehende Teil der Säule heißt „Schaft“. Er kann aus einem oder mehreren Profilen bestehen, welche letztere dann miteinander vernietet, verlascht oder vergittert sind. Den unteren Abschluß der Säule bildet die „Fußplatte“, den oberen die „Kopfplatte“, die mit Fußwinkeln und Fußblech bezw. „Kopfwinkeln“ und „Kopfblech“ am Schaft befestigt sind.

Durch die Fußkonstruktion der Säule greifen die „Ankerschrauben“, vermittels derer dieselbe auf das Fundament geschraubt wird. Diese Ankerschrauben, bei großen Bauten oft in größerer Anzahl und mächtigen Abmessungen gehalten, werden mit ihren Köpfen von den in das Fundament eingebauten gußeisernen „Ankerplatten“ oder schmiedeeisernen „Ankerbarten“ gehalten. All das zusammen nennt man die „Verankerung“. Sie ist einer der allerwichtigsten Teile eines Bauwertes und stets sorgfältig zu bearbeiten.

Dieselbe Wichtigkeit kommt den Fundamenten zu, die allerdings keine Eisenkonstruktion mehr darstellen, sondern aus Mauerwerk, heutzutage meist Stampfbeton bestehen, die aber der Eisenkonstrukteur mit zu berechnen hat.

## b) Träger.

Diese kommen, wie schon oben erläutert, in sehr verschiedenen Formen und zu allen möglichen Zwecken zur Verwendung und zerfallen in „vollwandige“ und „fachwerkartige“ oder „Gitterträger“.

Ein „Träger“ soll normalerweise nur von Kräften und Lasten beansprucht werden, die zu seiner Längsachse senkrecht stehen, wobei die „Höhe“ des Trägers in die Kraftrichtung fällt. Das heißt also, der Träger steht allermeist mit seiner Höhe senkrecht zur Erdoberfläche. Es kommt freilich auch einmal anders vor.

Den aufrecht stehenden dünnen Mittelteil des Trägers nennt man, wie bei dem Walzprofilen, den „Steg“, die wagrecht liegenden, die Breite ergebenden Teile heißen auch hier „Flanschen“, jedoch tritt dieser Begriff sehr zurück gegenüber dem der „Gurtung“. Als solche bezeichnet man die Konstruktionsteile, die den Träger nach oben (Obergurt) und unten (Untergurt) hin begrenzen und die oft ihrerseits, besonders die Obergurte, wieder sehr verwickelt zusammengesetzt sind. Von ihnen bilden die Flanschen eben nur Teile.

Haben die „Nebsträger“ und „Walzträger“ einen vollen Steg, so erscheint dieser bei den „Gitterträgern“ aufgelöst in mehr oder weniger viele Stäbe, welche „Wandglieder“ heißen. Sie zerfallen in zwei Gruppen, in solche, die zu den Gurtungen senkrecht stehen (Vertikalen), und solche, die gegen dieselben geneigt verlaufen (Diagonalen oder Streben). Die Vertikalen teilen also den lichten Streifen zwischen den Gurtungen in eine Anzahl von Vierecken, von denen dann jedes durch eine Diagonale in zwei Dreiecke zerlegt wird. Ziehen in der linken Trägerhälfte (vom Beschauer gerechnet) die Diagonalen jeweils vom Kopfe der linksstehenden Vertikalen zum Fuße der rechtsstehenden, „fallen“ also gegen die Trägermitte hin, so spricht man von „fallenden Diagonalen“ (Fig. 1), bei umgekehrter Richtung von „steigenden“ (Fig. 2). Fallende Diagonalen sind fast stets Zugstäbe, steigende



Fig. 1.



Fig. 2.

Druckstäbe. Die Anwendung von steigenden Diagonalen allein ist sehr selten, die von fallenden allein ziemlich häufig. Beider Anordnungen aber, obwohl die zweite völlig einwandfrei ist, haftet etwas eigentümlich Hartes an, sie bilden nämlich einen sog. „Sägezug“, weil die Diagonalen mit den Vertikalen eine Linienführung ganz ähnlich der einer Sägezahnung bilden.

Um dieses herbe Aussehen zu mildern, greift man sehr oft zu einem Zuge von abwechselnd steigenden und fallenden Diagonalen (Fig. 3). Hier gehen dann von jeder



Fig. 3.



Fig. 4.

Vertikalen entweder am Kopfe oder am Fuße nach beiden Seiten zwei Diagonalen ab, während das entgegengesetzte Ende der Vertikalen jeweils nur mit der Gurtung verbunden wird. Eine Vertikale, an deren Kopfe zwei Diagonalen anschließen, ist bei belastetem Obergurt spannungslos und kann fehlen. Bei belastetem Untergurt trifft das auf alle Vertikalen zu, an deren Fußpunkt zwei Diagonalen anschließen. Man kann sogar soweit gehen, die Vertikalen ganz wegzulassen, denn die Diagonalen bilden ja mit den Gurtungen ein Netz von Dreiecken, aber konstruktive Gründe verbieten dies sehr oft.

Teilen die Vertikalen den Träger in eine ungrade Anzahl von Feldern, so muß man, um zu einer symmetrischen Anordnung zu gelangen, in das mittelste Feld ein Kreuz von zwei Diagonalen einbauen. Derartige „Gegendiagonalen“ kommen bei älteren Brückenträgern häufig auch in mehreren mittleren Feldern vor, wohl gar in allen Feldern überhaupt. Man spricht dann von einem Träger mit „gekreuzten Diagonalen“ (Fig. 4) und unterscheidet einen „Zug“ und „Gegenzug“. Die Diagonalen sind hierbei häufig konstruktiv verschieden ausgebildet, beispielsweise die fallenden Stäbe (Zugdiagonalen) aus Flachisen, die steigenden Stäbe (Druckdiagonalen) aus Winkelisen. Für derartige Anordnungen waren statische Gesichtspunkte ausschlaggebend, heute hat man sie fast allgemein verlassen.

Um die bei großen Trägern leicht sich ergebenden übermäßigen Längen der Wandglieder zu vermindern, gestaltet man das Dreiecksnetz oft durch Einschaltung von „Halbdiagonalen“ und „Zwischenvertikalen“ engmaschiger. Hierbei ergeben sich verschiedene, aber immer sehr gefällige Systeme, die ohne Skizze schwer zu erläutern sind (Fig. 5 u. 6).



Fig. 5.



Fig. 6.

Alle derartig eingefügten Wandglieder sind aber wirklich tragende Teile, die der Berechnung unterliegen. Im Gegensatz dazu kommt es vor, daß man große, an sich tragfähige Dreiecke, um den leeren Eindruck zu mildern und die Knicklängen zu vermindern, nach freiem Ermessen mit rechnungsmäßig „spannungslosen“, sog. „Füllstäben“ ausfüllt.

Der Punkt, in dem mehrere Stäbe eines Gitterwerkes zusammenlaufen, heißt, wie bereits oben erwähnt, „Knoten“ und ist eine konstruktiv sehr wichtige Stelle, denn die hier erfolgende Verbindung der einzelnen Stäbe miteinander und etwa mit den Gurtungen muß sehr sorgsam ausgeführt werden. Theoretisch sollte sie vermittels eines „reibungsfreien“ Holzens geschehen, jedoch bedient man sich zu diesem Zweck bei uns stets des sogenannten „Knotenbleches“, während man anderwärts, z. B. in Amerika, mitunter wirklich den Holzten anwendet. Die einzelnen Stäbe werden am Knotenblech vermittels der „Anschlußniete“ befestigt, deren Anzahl sich aus der statischen Berechnung ergibt und keineswegs willkürlich festgesetzt oder geändert werden darf.

Die Stellen, an denen ein Träger „unterstützt“ ist oder „aufliegt“, nennt man seine „Stützpunkte“ oder „Auflager“. Fallen sie genau oder nahezu mit seinen beiden Enden zusammen, so spricht man von einem „einfachen Träger auf zwei Stützen“. Dies ist der

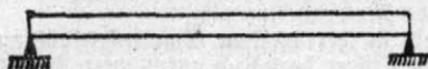


Fig. 7.

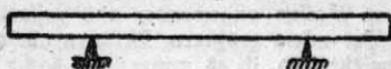


Fig. 8.

häufigste Fall (Fig. 7). „Kragt“ das eine Ende des Trägers wesentlich über den Auflagerpunkt hinaus, so liegt ein „Kragträger“ vor, wenn beide Enden es tun, ein „Doppeltkragträger“ (Fig. 8). Ist nur ein Ende eines Trägers eingespannt, z. B. in eine Wand vermauert, während das andere frei in der Luft schwebt, so hat man einen „Konsolträger“ (Fig. 9). Alle diese Träger sind „statisch bestimmt“ und ziemlich einfach zu berechnen.

Das ändert sich sofort, sobald ein Träger auf mehr als zwei Stellen aufliegt, man spricht dann von einem „Träger auf 3, 4 usw. Stützen“ oder allgemein von einem „kontinuierlichen“ oder „durchlaufenden“ Träger. Diese Träger sind „statisch unbestimmt“ und bereiten der Berechnung mancherlei Schwierigkeiten. Hier, wie bei den Trägern überhaupt, spielt die Art der Auflagerung eine große Rolle, die aber hier, als zu weit führend, nicht behandelt werden kann (Fig. 10).

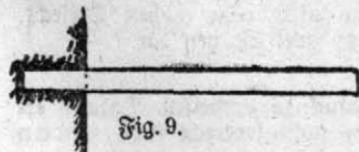


Fig. 9.

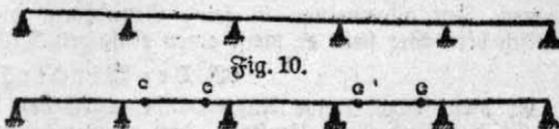


Fig. 10.

Fig. 11.

Die Entfernung von der Mitte des einen Auflagers zur Mitte des nächsten nennt man die „Stützweite“ des Trägers.

Betrachten wir noch einmal den einfachen Träger auf zwei Stützen. Ein solcher Träger erhält normalerweise seine größten Beanspruchungen in der Mitte, muß also dort am stärksten sein. Da nun ein Träger um so tragfähiger ist, je größer seine Höhe, so erhellt, daß die größte Trägerhöhe in der Mitte liegen sollte. Von da nach beiden Seiten könnte die Höhe abnehmen bis zum Betrage von „0“ in den Auflagern. In der Tat findet man derart ausgeführte Träger meist mit gradem Ober- und gekrümmtem Untergurt. Man nennt sie „Fischbauchträger“. Der Fall, daß beide Gurte gekrümmt sind, ist selten. Am häufigsten ist immer der „Träger mit parallelen Gurtungen“. Beim Balkenträger versteht er sich von selbst, aber auch beim genieteten Träger wird er bevorzugt,

Die Forderung, den Träger in der Mitte am stärksten zu halten, erfüllt man beim Blechträger dadurch, daß man in den mittleren Partien die Gurtungen durch aufgenietete Universalisen, sogenannte „Lamellen“, verstärkt, deren oft mehrere übereinander liegen.

Beim Gitterträger kommt dies ebenfalls vor, doch macht sich hier noch eine andere Erscheinung bemerkbar. Die Gurtungen sind am stärksten in der Mitte und nehmen gegen die Auflager hin ab. Die Diagonalen sind am stärksten an den Enden und nehmen gegen die Mitte hin ab. Die Vertikalen bleiben sich überall gleich. Es sind natürlich auch Fälle denkbar, wo diese Regel nicht streng durchgeführt erscheint.

Verdoppelt man einen Träger in der Weise, daß man ihm zwei Stege gibt, die durch gemeinsame, entsprechend verbreiterte Gurtungen miteinander verbunden sind, so entsteht der „Kastenträger“. Diese Form wird meist als Bollwandträger ausgebildet und zu Unterzügen in Gebäuden verwendet, die bei geringer zur Verfügung stehender Höhe große Lasten aufzunehmen haben. Aber auch Gitterträger können in ähnlicher Weise ausgebildet werden, was besonders für Kranbahnträger in Frage kommen kann.

Es geschah vorhin Erwähnung des „Trägers auf mehreren Stützen“ oder des „kontinuierlichen“ Trägers. Er ist, wie gesagt, „statisch unbestimmt“ und das steht seiner Verwendung einigermaßen im Wege. Sehr beliebt ist er allerdings in Frankreich, wo man sich über seine Berechnung nicht allzu sehr den Kopf zerbricht. In Deutschland aber hat man einen sehr guten Ausweg gefunden, indem man den Träger durch Einfügung der nötigen Anzahl von „Gelenken“ statisch bestimmt macht. Man nennt derartige Träger „Gerberträger“, nach ihrem Erfinder. Die Anordnung ist die, daß man immer über zwei Stützen einen Doppeltragträger setzt und die zwischen den einzelnen Doppeltragträgern verbleibenden Lücken durch „Einhängestübe“ ausfüllt. Beginnen kann man den Zug mit einem einfachen Kragträger oder einem Einhängestück (Fig. 11).

Diese geniale Erfindung wird besonders bei der Berechnung von Dachpfetten auf langen Hallen angewendet und gestattet bedeutende Materialersparnis.

Bei allen größeren Trägern, besonders soweit sie der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, ist es notwendig, das eine Ende der Träger beweglich aufzulagern, damit es sich bei eintretender Wärmeausdehnung ungehindert verschieben kann. (Es ist dies übrigens der Grund, warum die Eisenbahnschienen auf den Strecken mit anscheinend so überflüssig großen Zwischenträumen verlegt werden.) Nichtbefolgung dieser Regel kann böse Erscheinungen zeitigen.

Wird ein Träger aus mehreren Teilen zusammengestückt, so nennt man das „Stoßen“. Die Trennungsfuge nennt man den „Stoß“. Ebenso heißt aber die Konstruktion, vermittels derer man die beiden Träger Teile verbindet. Sie richtig zu gestalten, ist eine wichtige konstruktive Aufgabe. In Wahrheit werden freilich die meisten Stöße „aus dem Handgelenk“ entworfen und halten einer Nachprüfung selten stand.

Als bemerkenswerte Varianten des (Gitter-)Trägers sind anzusehen:

#### b1) Der Dachbinder.

Da er die Form des Dachumrisses bestimmt, welche sehr vom persönlichen Geschmack und architektonischen Rücksichten bestimmt wird, so erhält er vielfach ganz eigenartige Formen. Im allgemeinen ist seine Grundform die eines nicht allzu hohen Dreiecks. Statisch betrachtet stellt er meist einen einfachen Träger auf zwei Stützen dar.

#### b2) Der Windträger.

Er dient dazu, lange Außenwände gegen den Winddruck zu versteifen. Daraus ergibt sich der sonderbare Umstand, daß er mit seiner Höhe nicht senkrecht steht, sondern horizontal liegt. Übrigens ist an ihm nichts Bemerkenswertes.

#### c) Bogenartige Konstruktionen.

Bogenartige Konstruktionen können ganz einfach die Funktionen von Trägern ausüben, wie dies im Brückenbau der Fall ist, oder aber sie verbinden, und so ist es allermeist im Hochbau, die Aufgaben von Trägern und Säulen.

Im Brückenbau ist der Bogenträger bei neueren Ausführungen sehr bevorzugt worden; nicht zum wenigsten aus Rücksichten des Aussehens, denn er ist in der Tat eines hinreichenden Schwunges fähig, den keine andere Ausführungsform auch nur annähernd erreicht. Außerdem bietet er auch sonst vielerlei Vorteile.

Im Hochbau werden die Bogenkonstruktionen meist verwendet, wenn es sich darum handelt, große Stützweiten mit geringem Materialaufwand zu überspannen, eine Auf-

gabe, die in hohem Maße bei großen Bahnhöfen vorliegt. Kleinere Ausführungen kommen als „Portale“ oder „Halbportale“ gelegentlich innerhalb langer Säulenteile von Eisenhochbauten vor, um diese auszusteiern, damit sie nicht durch irgendeinen Anlaß umgeworfen werden können, wie eine Reihe Bleisoldaten beim kindlichen Spiel.

Man kann nun folgende Typen unterscheiden:

### c1) Der Dreigelenkbogen (Fig. 12).

Der Bogen besteht aus zwei gleichen oder ungleichen Teilen (Symmetrie ist nicht notwendig, wenn schon vorherrschend), die oben im Scheitel durch ein „Gelenk“ miteinander verbunden sind und beiderseits auf dem Fundament unmittelbar oder doch auf einem unverrückbaren Punkt aufstehen. Sie sind aber auch hier vermittelt eines Gelenks gelagert. Der Bogen hat also zwei Fußgelenke und ein Scheiteltgelenk, insgesamt deren drei, daher sein Name.

Durch diese Anordnung ist er statisch bestimmt und ohne weitere theoretische Schwierigkeiten zu berechnen. Da alle Bögen einen starken Seitenschub gegen ihre Auflager ausüben, so sind schwere und breite Fundamente erforderlich, während die eigentliche Verankerung nicht übermäßig wird.

Die Gelenke werden meist mit starken Gelenkbogen ausgeführt, die man aber bei kleineren Konstruktionen oft durch einfachere Mittel umgeht. Da die drei Gelenke miteinander ein Dreieck bilden und ein solches nicht in sich verschoben werden kann, so ist Unverrückbarkeit der Fundamente vorausgesetzt, das ganze System absolut starr und sehr widerstandsfähig.



Fig. 12.



Fig. 13.

Indessen ist die Verwendung des Dreigelenkbogens sehr im Rückgange. Im Brückenbau kommen neue Ausführungen wohl nicht mehr vor. Im Hochbau kommt hinzu, daß der Bogen für viele Zwecke, und gerade die häufig begegnenden, nicht besonders geeignet ist.

Eine große ältere Ausführung stellt die Halle des Hauptbahnhofs zu Frankfurt a. M. dar.

### c2) Der Zweigelenkbogen (Fig. 13).

Er ist dem Dreigelenkbogen in der Erscheinung sehr ähnlich, nur fehlt ihm das Scheiteltgelenk, was bei oberflächlicher Betrachtung meist gar nicht auffällt. Bei hohen Hallen ist überhaupt von unten her kaum zu entscheiden, ob ein solches vorhanden ist oder nicht.

Das Fehlen dieses Gelenks bedingt aber einen sehr wichtigen Umstand, nämlich die statische Unbestimmtheit des Systems, die seine Berechnung zu einer nicht mehr ganz einfachen macht.

Der Zweigelenkbogen wird außer im Hochbau sehr häufig im Brückenbau angewandt, setzt jedoch stets sehr widerstandsfähige Auflagerpunkte voraus. Beispiele bieten hier viele Rheinbrücken. Als solche aus dem Hochbau seien die Hallen des Hauptbahnhofs zu Metz erwähnt, dessen sich vielleicht viele Kriegsteilnehmer entsinnen.

### c3) Das Portal.

Streng genommen sind die allermeisten Portalbaukonstruktionen Zweigelenkbogen, wenn schon man sich meistens nicht die Mühe nimmt, sie als solche zu berechnen. Zweigelenkbogen sind sie stets dann, wenn beide Fußpunkte fest sind, was fast stets der Fall ist. Man kann das System aber sofort statisch bestimmt machen, wenn man den einen der beiden Fußpunkte beweglich auflagert. Gewöhnlich wird diese Beweglichkeit nur der leichteren Berechnung wegen ganz willkürlich angenommen, bei größeren Ausführungen empfiehlt es sich aber doch, sie auch konstruktiv wirklich anzuwenden.

## d) Fachwerkwände.

Ihre Beanspruchung durch äußere Kräfte ist, abgesehen vom Winddruck, zum Teil eine sehr geringe. Da die Gesäße außerdem entweder ausgefetzt werden (mit Ziegelmauerwerk, Beton usw.) oder verkleidet (mit Brettern, Wellblech usw.), so bildet die ganze Wand eine steife Tafel, die an sich einer Verschiebung großen Widerstand entgegensetzt. Es wird deshalb hier in großem Umfange vom Prinzip des Dreiecknetzes abgesehen und mit Vieredern gearbeitet. Hin und wieder, besonders an den Gebäudeecken oder an in der Wand stehenden Säulen schaltet man aber doch einige schräg gerichtete Stäbe ein. Man arbeitet also genau nach denselben Gesichtspunkten wie beim Holzfachwerk.

Im einzelnen besteht das Fachwerk aus horizontalen (Riegel), vertikalen (Pfosten oder Ständer) und schrägen (Streben) Gliedern. Das vorherrschende Profil ist NP 14, sei es in  $\square$ , sei es in I. Es hat dies seinen Grund darin, daß man ein solches Fachwerk ohne weiteres mit Ziegelsteinen von Normalformat ausmauern kann. Die 12 cm breiten Steine passen nämlich genau zwischen die Flanschen der Walzprofile. Rechnungsmäßig erhielt man für viele Stäbe kleinere Querschnitte. Nur bei großen Wandflächen bedingt der Winddruck hin und wieder stärkere Abmessungen.

## e) Zwischenbedeckungen, Trägerlagen, Bühnen usw.

Derartige Teile werden oft von sehr schweren Lasten beansprucht, die die Profile bestimmen. Im übrigen wälten bei der Austeilung der Träger rein praktische Gesichtspunkte ob. Auch hier wird mit Vieredern gearbeitet. (Schluß folgt)

: : :

: : :

: : :

## Bürokratische Zwangsjacke der Gewerbeärzte

\* Im Herbst 1920 hat der preussische Landtag die Ernennung von Gewerbeärzten beschlossen, im September 1921 hat das Staatsministerium über diese Angelegenheit Beschluß gefaßt, sechs Gewerbeärzte wurden ernannt. Jetzt ist die Dienststanweisung für die Gewerbeärzte erschienen.

Sie macht die Gewerbeärzte in allem und jedem abhängig von den Regierungs- und Gewerberäten. Jede Betriebsbesichtigung, die der Gewerbearzt vor hat, muß dem Regierungs- und Gewerberat gemeldet sein, jede Erhebung, die der Gewerbearzt machen will, bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierungs- und Gewerberäte — dabei umfaßt der Aufsichtsbezirk der Gewerbeärzte vier bis neun Regierungsbezirke. Der Gewerbearzt muß also in ständiger Korrespondenz mit den Regierungs- und Gewerberäten sein. Zu einer Erhebung, die seinen ganzen Aufsichtsbezirk umfaßt, auch wenn sie rein ärztlicher Natur ist, benötigt er die vorherige Genehmigung von vier bis neun Regierungs- und Gewerberäten. Direkten Verkehr mit den lokalen Gewerberäten, die das Anordnungsrecht haben, mit denen er aus sachlichen Gründen auf das engste zusammenarbeiten müßte, hat er nur in ganz besonderen Ausnahmefällen; sonst hat er über in ihren Bezirken vorgefundene Mißstände an den Regierungs- und Gewerberat, ihren Vorgesetzten, zu berichten.

Diese Dienststanweisung umkleidet jeden Schritt des Gewerbearztes mit einem Wust bürokratischer Schwierigkeiten, bringt ihn in eine unglückliche Zwischenstellung zwischen Regierungs- und Gewerberat einerseits, den lokalen Gewerberäten anderseits, macht dadurch einträchtiges Zusammenarbeiten mit diesen letzteren unmöglich, macht aber überhaupt jede gedeihliche Tätigkeit des Gewerbearztes unmöglich, indem sie ihm jede Möglichkeit freier

Betätigung nimmt, ihn in seiner ärztlichen Tätigkeit ganz in Abhängigkeit von Technikern bringt.

Die Arbeiterschaft hat nicht deshalb jahrzehntelang nach ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verlangt, um, nachdem sie sie endlich im parlamentarischen Kampfe errungen, sich diese Errungenschaft durch in den Ministerien spielende Intriguen wieder aus der Hand nehmen zu lassen; sie muß dafür sorgen, daß aus den Gewerbeärzten das wird, was sie von ihnen erwartet hat: ein Instrument des Arbeiterschutzes.

:::

:::

:::

## Unfallverhütung durch die Betriebsräte

Seb. Lauterbach, Stuttgart

Trotz aller gesetzlichen Bestimmungen und der vielen Verordnungen, die zum Schutze der Arbeiter erlassen sind, fordert die Industrie ungeheure Opfer. Zehntausende werden jährlich durch Betriebsunfälle getötet und Hunderttausende verstümmelt oder sonst an ihrer Gesundheit und Arbeitskraft geschädigt. In der Zeit von 1885 bis 1919 (seit 1885 ist im Deutschen Reich die Unfallversicherung durchgeführt und bis 1919 liegen zahlenmäßige Nachweise vor) wurden 290 201 Unfälle mit tödlichem Ausgang gezählt und sind 3 324 396 Unfallverletzten Entschädigungen zugesprochen worden. Die entschädigten Unfälle sind solche durchweg schwerer Art, deren Folgen nach 13 Wochen noch nicht beseitigt waren. Diese Zahlen sind ein Beweis für die zahlreichen Opfer, die auf dem Schlachtfelde der Arbeit fallen.

Dazu kommt, daß die Unfallgefahr stetig wächst. Das wird durch folgende Zahlen bewiesen: Auf 1000 Vollarbeiter\* trafen Unfallanzeigen in den Jahren: 1902 45,9 1913 54,6, 1916 65,5, 1918 80,5, 1919 66,6. Besonders in den vier Kriegsjahren war ein rapides Ansteigen der Unfallgefahr zu verzeichnen. Das lag an der maßlosen Ausbeutung der Arbeitskraft sowie an der Beschäftigung vieler ungeschulter Leute, besonders von Frauen, an gefährlichen Maschinen. Dann wurden auch die Betriebe recht mangelhaft überwacht und Schutzvorrichtungen selten oder gar nicht benützt. Gegenüber 1918 zeigt das Jahr 1919 einen wesentlichen Rückgang der Unfallziffern.

Nach dem neuesten Bericht der württembergischen Gewerbeinspektion vom Jahre 1921 wird aber schon wieder ein bedeutendes Ansteigen der Unfälle festgestellt. 1921 wurden in Württemberg 2232 gewerbliche Unfälle gemeldet gegenüber 1858 im Jahre 1920. Die Steigerung der Unfälle wird in diesem Bericht damit begründet, daß die durch den Achtstundentag verkürzte Arbeitszeit durch bessere Ausnützung der Maschinen und Einrichtungen hereinzuholen versucht wird, ohne genügend Rücksicht auf die Unfallverhütung zu nehmen. Weiter wird in diesem Bericht geklagt, daß Vorschläge und Aufforderungen zur Unfallverhütung auf den hartnäckigsten Widerstand der Unternehmer stoßen.

Besonders groß ist die Unfallgefahr in der Schwerkisenindustrie. Es trafen 1919 auf 1000 Vollarbeiter Unfallanzeigen bei der Berufsgenossenschaft der:

\* Auf einen Vollarbeiter werden 300 Arbeitstage gerechnet.

Schmiede	26,3	Nordwestlichen Eisen und Stahl	67,8
Südd. Ed.- u. Unedelmetall-Ind.	36,6	Nordöstlichen	71,8
Feinmechanik und Elektro-Ind.	42,8	Südwestlichen	75,9
Norddeutschen Metall-Industrie	51,2	Schlesischen	77,4
Sächs.-Thüring. Eisen und Stahl	54,4	Süddeutschen	83,9
Maschinen- und Kleineisen-Ind.	60,5	Rhein.-Westf. Hütten- u. Walzwerk	93,9

Während im Durchschnitt aller Berufsgenossenschaften auf 1000 Vollarbeiter 1919 66,6 Unfallanzeigen trafen, wird dieser Durchschnitt von den Berufsgenossenschaften der Eisen- und Stahlindustrie durchweg überschritten. An der Spitze marschiert mit den höchsten Unfallziffern die Rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft. Wer die Arbeitsmethoden und die mangelhaften Maßnahmen zur Unfallverhütung in der Schwereisenindustrie kennt, ist von dieser Feststellung nicht überrascht.

Der Deutsche Metallarbeiter-Verband hat seit seinem Bestehen mit allen Mitteln für durchgreifenden Arbeiterschutz gewirkt. Die gesetzgebenden Körperschaften wurden in Form von Denkschriften und Anträgen auf die besonders gefährdeten Berufe der Metallindustrie aufmerksam gemacht und gesetzliche Maßnahmen gefordert. Zum Studium zweckmäßiger Schutzvorrichtungen wurden öfters Delegationen zum Besuch der Arbeiterwohlfahrtsausstellung nach Charlottenburg entsandt. Die dort an in Betrieb befindlichen Maschinen angebrachten Schutzvorrichtungen konnten auf ihre Wirksamkeit geprüft und auf deren Anwendung im eigenen Betrieb gedrungen werden. Dieser Anschauungsunterricht wurde später in Form von Lichtbildervorträgen fortgeführt und damit Zehntausende von der Notwendigkeit eines wirksameren Arbeiterschutzes überzeugt. Auf der Bauausstellung in Leipzig im Jahre 1913 zeigte unser Verband in einer Sonderausstellung die Unfallgefahr im Eisenhochbau, zweckmäßige Schutzvorrichtungen und Modelle zur Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten und vieles andere über praktischen Arbeiterschutz. Unfallverhütung und Arbeiterschutz waren die Verhandlungspunkte in zahllosen Versammlungen und Konferenzen und wurde damit immer wieder neuer Anstoß zur Verhütung von Unfällen gegeben.

Leider haben diese Bestrebungen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen der Behörden in Betracht kommen, recht mangelhafte Ergebnisse gezeitigt. Der gesetzliche Unfallschutz liegt noch sehr im argen und auch die Betriebsüberwachung ist recht mangelhaft.

Das liegt schon am organischen Aufbau der Unfallversicherung. Die Überwachung der Betriebe zur Verhütung von Unfällen obliegt nach dem Gesetz den Berufsgenossenschaften und der Gewerbeinspektion. Die Berufsgenossenschaften sind beruflich und territorial gegliedert und sehr zahlreich. So bestehen im Deutschen Reich 68 gewerbliche und 49 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften sind Zwangsorganisationen der Unternehmer, um die durch Unfälle entstandene Entschädigungslast durch Verteilung auf viele Schultern leichter zu gestalten. Da die Berufsgenossenschaften schon aus finanziellen Gründen ein lebhaftes Interesse an der Verhütung von Unfällen haben, beschäftigen sie technische Aufsichtsbeamte, die die Betriebe ständig auf ihre Unfallsicherheit revidieren. Die Gewerbeinspektoren beaufsichtigen die Durchführung der gesamten Arbeiter-

Schutzgesetzgebung. Da aber die Zahl der Beamten beider Gruppen viel zu klein ist, bleibt jahraus, jahrein der größte Teil der Betriebe unkontrolliert. Das schlimmste aber ist, daß häufig die Berufsgenossenschaften und ihre Organe anstatt miteinander, nebeneinander und sogar gegeneinander arbeiten. Die Berufsgenossenschaften erlassen wohl Unfallverhütungsvorschriften und Anordnungen, wenn dagegen verstoßen wird; aber alle diese Vorschriften und Anordnungen bleiben unbeachtet, wenn nicht eine durchgreifende Überwachung, an der Arbeiter selbst mitwirken, deren Einhaltung und Beachtung garantiert.

Deshalb ist mit allen Mitteln eine Reform in der Weise anzustreben, daß eine Vereinfachung des Aufbaues der Unfallversicherung erfolgt und den Arbeitern volles Mitbestimmungsrecht in der Verwaltung eingeräumt wird. Die heutige Form der Verwaltung der Unfallversicherung, nach der die Arbeiter vollständig ausgeschaltet sind, wird damit begründet, daß die Unternehmer allein die Beiträge aufbringen. Diese Begründung ist durchaus falsch. Die Beiträge für die Unfallversicherung, auch wenn sie der Unternehmer ganz bezahlt, sind ein Teil des Arbeitsertrags und werden von den Arbeitern aufgebracht. Jedenfalls rechnet der Unternehmer solche Ausgaben zu den Geschäftskosten und wälzt sie damit auf die Verbraucher ab. Unbestreitbar ist das Recht der Arbeiter und zweifellos wäre es nützlich, mitzubestimmen über die Art der Unfallverhütung, die Art der Überwachung der Betriebe sowie die Verwendung der Mittel der Unfallversicherung.

Dann ist die Unfallversicherung auf alle Arbeiter auszudehnen, damit auch die Arbeiter der Kleinbetriebe den Schutz des Gesetzes genießen. Die heutige Art der Überwachung der Betriebe nur durch die Gewerbeinspektion und die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften hat schon zu vielen Unzuträglichkeiten geführt und bedeutet Vergeudung an Zeit und Kraft.

Im Herbst vorigen Jahres wurde eine „Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung“ gegründet, der der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften, der Verein deutscher Maschinenbauanstalten und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften angehören. Der Zweck dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung des Unfallschutzes. Dies soll erreicht werden in Sachausschüssen, die für besondere Fälle sachkundige Vertreter der Mitglieder gutachtlich hören. In diesen Sachausschüssen soll über zweckmäßige und notwendige Schutzvorrichtungen beraten und beschlossen werden und der Verein deutscher Maschinenbauanstalten wird seine Mitglieder verpflichten, nur Maschinen mit solchen Schutzvorrichtungen zu liefern. Etwaige Unfälle, die auf mangelhafte Bauweise der Maschinen oder unzureichende Schutzvorrichtungen zurückzuführen sind, werden dem Verein deutscher Maschinenbauanstalten bekanntgegeben und dieser wird dahin wirken, daß solche Mängel vermieden und die von den Sachausschüssen gefaßten Beschlüsse beachtet werden. Über Unfälle, die durch besonders fahrlässiges Verhalten der Arbeiter verursacht sind, wird den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften berichtet, die dann ihrerseits ihre Mitglieder in geeigneter Weise zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften anhalten. Bei zielbewusster Zusammenarbeit aller der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Organisationen kann zweifellos viel zur Verhütung von Unfällen erreicht werden.

Die Forderung ist schon alt, daß die Hersteller von Maschinen verpflichtet werden sollen, Schutzvorrichtungen in die Maschinen einzubauen und mitzuliefern. Es ist vor allem der organische Einbau der Schutzvorrichtungen in die Maschine notwendig und wäre die Unfallgefahr schon bei der Konstruktion der Maschine möglichst zu vermeiden. Diese Verminderung der Unfallgefahr erfolgt viel zweckmäßiger vorher, als wenn die Maschine erst später durch Abdeckungen gesichert wird. Solche Schutzvorrichtungen sollen selbsttätig wirken und unabhängig vom Willen des bedienenden Arbeiters sein. In gewisser Beziehung hat schon die Entwicklung der Technik unfallverhütend gewirkt. Das hat der Übergang der Kraftübertragung von der Dampf- und Gasmaschine zum elektrischen Antrieb einwandsfrei bewiesen. Dadurch, daß jede Maschine den Kraftantrieb durch besonderen Elektromotor erhält, fällt das Transmissionsgestänge, Vorgelege und Riemenantrieb fort und damit eine erhebliche Unfallgefahr.

Jedenfalls ist die Mitlieferung von Schutzvorrichtungen an gefährlichen Maschinen gesetzlich zu regeln. Bis jetzt führten die Bestrebungen zu diesem Zwecke leider zu keinem greifbaren Ergebnis. Nach längeren Verhandlungen aller zuständigen Instanzen, wie Vertretern der Berufsgenossenschaften, der Gewerbeaufsichtsbeamten, der Revisionsingenieure, des Vereins der Maschinenbauanstalten, der Gewerkschaften und Behörden über einen vorgelegten Entwurf, kam man leider zu keinen bestimmten Beschlüssen. Nach diesem Entwurf sollte ein Rahmengesetz geschaffen werden, das diejenigen mit Strafen bedroht, die Maschinen ohne Schutzvorrichtungen herstellen und verkaufen. Eventuell sollte der Verkäufer solcher ungeschützten Maschinen dem Verletzten gegenüber haftpflichtig sein und Schadenersatz leisten. Ob und wann solche Vorschläge Gesetz werden, ist recht zweifelhaft. Bis jetzt stoßen diese Anregungen auf den entschiedenen Widerstand der Unternehmer. Trotzdem dürfen die Arbeiter in ihrem Drängen nach einer zeitgemäßen Reform der Unfallversicherung und der Demokratisierung der Berufsgenossenschaften nicht erlahmen. Dieses Drängen nach Reform der Unfallversicherung hat einen neuen Vorschlag geboren, der vom Präsidenten des Reichsversicherungsamtes Dr. Kaufmann ausgeht. Nach diesem Vorschlag Kaufmanns sollen **Unfallvertrauensmänner** von den Arbeitern der Betriebe vorgeschlagen und von den Berufsgenossenschaften eingesetzt werden. Diese Unfallvertrauensmänner sollen die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften bei der Besichtigung der Betriebe begleiten, über nicht offen zutage liegende Mängel berichten und Anregungen geben. Sie sollen die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften im Betrieb überwachen und ihre Arbeitsgenossen über Unfallschutz aufklären. Auf diese Weise erhofft Kaufmann eine die Unfallverhütung fördernde Einwirkung der Unfallvertrauensmänner auf Arbeiter, Unternehmer und Betriebsbeamte. Für diese Tätigkeit sollte der Unfallvertrauensmann, soweit diese sich innerhalb der Arbeitszeit bewegt, seinen Lohn vom Unternehmer erhalten und für besondere Mühewaltungen außerhalb der Arbeitszeit müßte die Berufsgenossenschaft aufkommen. Dagegen lehnt Kaufmann die Betriebsüberwachung durch ständige Hilfsorgane aus dem Arbeiterstande ab. Er begründet dies damit, daß gewöhnlich die Erfahrungen eines Arbeiters zur Betriebsüberwachung mit verwickelten, technisch schwer zu übersehenden Einrichtungen nicht ausreichen. Jedenfalls

Haben die Arbeiter Ursache, sich solche Vorschläge genau anzusehen und auf ihre Wirkungen zu untersuchen. Nicht daß die Unternehmer etwa die Verantwortung für Betriebsunfälle auf die Vertrauensleute abwälzen oder gewissenhafte Unfallvertrauensleute als unbequeme Aufpasser betrachten und benachteiligen oder loszuwerden versuchen.

Der Durchführung eines solchen Vorschlages bedarf es übrigens in dieser Form gar nicht. Heute sind die Betriebsräte die eigentlichen Vertrauensleute der Arbeiter. Zur Mitwirkung bei der Unfallverhütung und zur Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten sind sie schon nach den §§ 66 Abs. 8 und 77 bis 78 Abs. 6 des Betriebsrätegesetzes verpflichtet. Diese Bestimmungen lauten in § 66 Abs. 8:

„Der Betriebsrat hat die Aufgabe, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“

§ 78 Abs. 6 ist nahezu gleichlautend und § 77 bestimmt folgendes:

„Ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die vom Arbeitgeber, dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, zuzuziehen.“

Damit sind den Betriebsräten alle die Aufgaben durch Gesetz zugewiesen, die Dr. Kaufmann den Unfallvertrauensleuten durch die Berufsgenossenschaften übertragen will. Es würde also die Verwirklichung dieses Vorschlags die Beiseiteschiebung der Betriebsräte durch die Unfallvertrauensleute bedeuten. Dazu besteht gar keine Ursache.

Im Gegenteil werden die Betriebsräte zur Bekämpfung der Unfallgefahr besondere Maßnahmen treffen müssen. In jedem Betrieb muß ein Mitglied des Betriebsrats speziell als Aufsichtsorgan für Unfallverhütung beauftragt werden. Damit sich nun dieser Kollege so recht mit der ihm gestellten Aufgabe vertraut machen kann, muß darauf geachtet werden, daß dieser „Spezialist“ für Unfallverhütung möglichst lange Zeit seine Erfahrungen und Kenntnisse ausübt. Bei jeder Neuwahl wäre darauf zu achten. Die Aufgaben, die dieses Betriebsratsmitglied zu erfüllen hätte, sind schon in einem Antrag umschrieben, der auf dem 30. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag in Hannover 1912 angenommen wurde und besonderen, von den Arbeitern zu wählenden Vertrauensleuten überwiesen werden sollten. Diese Aufgaben sind:

1. die fortlaufende Kontrolle über das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen,
2. Meldungen von vorgefundenen Mängeln an den Betriebsleiter,
3. auf Grund seiner Beobachtungen und Erfahrungen selbst Vorschläge zur Verbesserung des Unfallschutzes zu machen,
4. das Interesse für Unfallverhütung bei den Arbeitsgenossen zu wecken,
5. Unterstützung der Gewerbeinspektion und der technischen Aufsichtsbeamten bei Betriebsbesichtigungen usw.

Diese Aufgaben gelten für das mit der Unfallverhütung beauftragte Betriebsratsmitglied ebenso wie für den geplanten Unfallvertrauensmann, nur daß sich der Betriebsrat auf das Gesetz stützen kann. Dem Jugendschutz und dem Schutz der Lehrlinge hätte dieses Betriebsratsmitglied sein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Junge Leute sind in Unkenntnis der Gefahr besonders gefährdet und unachtsam. Belehrung über die drohende Gefahr und Anweisung über die Handhabung der Schutzvorrichtungen müßten ständig durch den Betriebsrat erfolgen und außerdem könnten in besonderen Kursen oder in der Gewerbeschule die jungen Leute im Unfallschutz unterrichtet werden. Daß außerdem der Betriebsrat mit der Gewerbeinspektion in ständiger Verbindung bleibt, ist selbstverständlich.

So bestehen für die Betriebsräte eine Menge von Aufgaben, deren Erfüllung Tausende von Unfällen verhüten kann. Leicht wird die Durchführung nicht sein. Teils stößt der Betriebsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben auf den Widerstand der Unternehmer und andererseits wird diese Arbeit erschwert durch die Unkenntnis der Gefahr und die Gleichgültigkeit der Arbeiter. Denn Schutzvorrichtungen kosten Geld und verlangsamen die Arbeit. Auch sind lange Arbeitszeit und Übermüdung die häufigsten Ursachen der Unfälle. Affordarbeit und das Streben nach höherem Verdienst veranlassen häufig die Arbeiter, Schutzvorrichtungen zu entfernen. Zudem wirkt das schlechte Beispiel leichtfertiger Arbeiter und lehrt die Erfahrung, daß fortwährende Gefahr abstumpft. Erst wenn wieder ein neuer Unfall erfolgt, werden solche Arbeiter aufgeschreckt, um nach kurzer Zeit in den alten Schlendrian zu verfallen.

Dagegen ist das Hauptinteresse des Unternehmers auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs gerichtet. Mit dem Aushängen der Unfallverhütungsvorschriften und dem Anbringen von Schutzvorrichtungen glaubt er gewöhnlich alles getan zu haben, was man billigerweise von ihm zur Verhütung von Unfällen verlangen kann. Aber über dem Gewinn und dem Betriebsinteresse steht der Mensch. Diesen mit allen Mitteln zu schützen, ist vornehmste Pflicht des Gesetzgebers und seiner ausführenden Organe. Ein solches ausführendes Organ sind die Betriebsräte. Mit der Ausübung gewissenhaftester Pflichterfüllung in der Verhütung von Unfällen dienen sie nicht nur den Arbeitern, sondern auch der Allgemeinheit und dem Staate und leisten damit hervorragende Kulturarbeit.

### ..... Kleine wirtschaftliche Nachrichten .....

Die Roheisenerzeugung in 1000 metr. Tonnen betrug:

	Deutschland (heut. Reichsgrenze)	Vereinigtes Staaten	Groß- britannien	Frankreich	Belgien	Gesamterzeugung aller Länder
1913 . .	12891	31462	10650	5207	2485	80 000
1914 . .	10123	28706	9067	2786	1454	60 000
1918 . .	9184	39650	9218	1293	—	67 000
1919 . .	5654	31512	7516	2412	251	52 000
1920 . .	6604	37517	8136	3484	1128	59 000
1921 . .	7620	17018	2743	3251	838	36 500